

Universität Mannheim, Hochschule Mannheim,  
Duale Hochschule Mannheim, Hochschule für Musik und  
Darstellende Kunst, Popakademie

# Un – behindert studieren in Mannheim

Ein Leitfaden für Studierende mit  
Handicap oder mit chronischer  
Erkrankung an den Hochschulen in  
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim  
Semester 2016/2017



**Studierendenwerk**  
Mannheim

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Anlauf- und Beratungsstellen</b>	<b>6</b>
1.1 Anlauf- und Beratungsstellen der Mannheimer Hochschulen	6
1.2 Anlauf- und Beratungsstellen des Studierendenwerks Mannheim	8
1.3 Anlauf- und Beratungsstellen in Mannheim	9
1.4 Überregionale Kontaktadressen	10
<b>2. Räumliche Gegebenheiten</b>	<b>12</b>
2.1 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim	12
2.2 Universität und zugehörige Einrichtungen	13
2.3 Lageplan der Uni	17
2.4 Hochschule Mannheim und zugehörige Einrichtungen	18
2.5 Lageplan der Hochschule	21
<b>3. Gesetzliche Grundlagen und Nachteilsausgleich</b>	<b>22</b>
3.1 Gesetzliche Regelungen	22
3.2 Der Begriff - Behinderung	22
3.3 Bundesteilhabegesetz – Gesetzentwurf	22
3.4 Härtefallantrag bei der Studienbewerbung und Zulassung	23
3.5 Nachteilsausgleich in Studien- und Prüfungsordnungen	23
3.6 Schwerbehindertenausweis	24
3.7 Nachteilsausgleich beim BAföG	25
3.8 Gebärdendolmetscher	26
3.9 Assistenzen und Vermittlung	26
<b>4. Finanzielle Fördermöglichkeiten</b>	<b>26</b>
4.1 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)	26
4.2 Bildungskredit	27
4.3 KfW – Studienkredit	27
4.4 Darlehen des Studierendenwerks	28
4.5 Stipendien	29
<b>5. Sozialleistungen</b>	<b>30</b>
5.1 Sozialhilfe und Grundsicherung	30
5.2 Härtefallregelungen	31
5.3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	31
5.4 Nichtausbildungsgeprägter Mehrbedarf	32

5.5 Landesblindengeld und Blindengeld	32
5.6 Das Persönliche Budget	33
<b>6. Ausland, Praktika, Berufseinstieg</b>	<b>34</b>
6.1 Auslandsaufenthalt	34
6.2 Praktika	34
6.3 Berufseinstieg – Seminare und Coaching	35
<b>7. Krankenversicherung</b>	<b>35</b>
7.1 Studentische Krankenversicherung	35
7.2 Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten	36
7.3 Regelungen für chronisch Kranke	37
7.4 Medikamente ohne Zuzahlung	38
7.5 Zahnersatz – Zuschuss und Härtefall	38
<b>8. Vergünstigungen</b>	<b>39</b>
8.1 Rundfunkbeitragsbefreiung	39
8.2 Rundfunkbeitragsermäßigung	39
8.3 Telefongebührenermäßigung	39
8.4 Freifahrtausweis	40
8.5 Parkerleichterung	40
8.6 Kfz-Steuer-Befreiung	40
8.7 Wohnberechtigungsschein	40
8.8 Wohngeld	41
8.9 Versorgungsamt und Integrationsfachdienst	41
8.10 Härtefallantrag für Studienbewerber	42
<b>9. Betreuungsmöglichkeiten</b>	<b>42</b>
9.1 roll in	42
9.2 Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)	43
9.3 GeBeP gGmbH	43
9.4 b.i.f-neckarau	43
9.5 AWO Rhein-Neckar	43
<b>10. Behindertengerechte Wohnungen</b>	<b>44</b>
10.1 Wohnhäuser des Studierendenwerks	44
10.2 Kirchliche Wohnheime	44
10.3 GBG	44
10.4 rollin	45
10.5 Handwerkskammer	45

<b>11. Beförderungsmöglichkeiten</b>	<b>45</b>
11.1 Semesterticket	45
11.2 Öffentlicher Personennahverkehr	46
11.3 Hinweise für Autofahrer/innen mit Behinderung	46
<b>12. Sportangebote</b>	<b>47</b>
12.1 Institut für Sport	47
12.2 Behinderten- u. Freizeitsportgemeinschaften	47
<b>13. Internet-Adressen</b>	<b>48</b>
Thema Beruf / Arbeit / Praktika	48
Allgemeine Infos	48
Gesundheit /Sport / Mobilität	49
Stiftungen und Stipendien	49
<b>Impressum</b>	<b>50</b>

## Vorwort

Der Leitfaden „Un-behindert Studieren in Mannheim“ richtet sich an die Studierenden mit Handicap an den Hochschulen hier in Mannheim. Sowohl für Studieninteressierten als auch Studienanfänger und bereits Studierende der Mannheimer Hochschulen ist diese Broschüre speziell zum Thema Studium mit Handicap eine gute Orientierung für die Organisation des Studienalltags.

Aufgabe und Ziel dieses Leitfadens ist es, einen Überblick über die bestehenden räumlichen Voraussetzungen, aber auch die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für ein Studium mit Handicap aufzuzeigen. Er enthält wichtige Informationen und nützliche Tipps für ein Studium in der Hochschulregion Mannheim.

Hierbei wurde von der Überlegung ausgegangen, dass sich bei der Aufnahme eines Studiums für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte eine Reihe von Fragen ergeben, die sich gesundheitlich nicht beeinträchtigten Studienanfänger/innen so nicht stellen.

Darüber hinaus sind auch verschiedene Nachteilsausgleiche während des Studiums bzw. in Prüfungssituationen und deren rechtliche Voraussetzungen dargestellt. Damit Studieren gelingt und ein erfolgreiches Studium absolviert werden kann, auch unter erschwerten Bedingungen.

Themen des Leitfadens sind z.B.:

- die baulichen Gegebenheiten der Hochschule
- die behindertengerechte Wohnmöglichkeiten
- die behindertengerechte Ausstattung der öffentlichen Verkehrsmittel etc.
- die finanziellen Vergünstigungen
- die Nachteilsausgleichmöglichkeiten
- die Studienassistenz
- die Anlauf- und Beratungsstellen

Der **Leitfaden für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung** ist bei folgenden Stellen kostenlos erhältlich:

- Studienbüros und Expressschalter der Universität Mannheim
- Zulassungsstelle der Universität Mannheim
- Infothek des Studierendenwerks Mannheim in der Mensa am Schloss
- Sozialberatung des Studierendenwerks Mannheim, Mensa am Schloss

Allgemeine Informationen zum Studium entnehmen Sie bitte dem **Wegweiser Studieren in Mannheim**, der bei den oben genannten Einrichtungen ebenfalls kostenlos erhältlich ist.

Für Fragen oder Anregungen: Frau Neubauer, Sozialberaterin des Studierendenwerks Mannheim E-Mail: <a href="mailto:sozialberatung@stw-ma.de">sozialberatung@stw-ma.de</a> Tel. 0621 / 49072-530 Fax: 0621 / 49072-899
--

**Viel Spaß und Erfolg beim Studium!**

**Studierendenwerk Mannheim**

# 1. Anlauf- und Beratungsstellen

## 1.1 Anlauf- und Beratungsstellen der Mannheimer Hochschulen

### Universität Mannheim:

Telefon-Hotline: 0621/181-2222 Mo. – Fr. 9:00 – 16:00 Uhr

#### **Die Beauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Fr. Stefanie Knapp Dipl.-Soz.Päd. (FH)

**rollstuhlgänglich**

✉ L1,1, Postfach 10 34 62

68131 Mannheim

☎ 0621/181-1180

Fax: 0621/181-1176

E-Mail: [stefanie.knapp@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:stefanie.knapp@verwaltung.uni-mannheim.de)

Telefonische Sprechzeiten: Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 9:00 - 11:00 Uhr

Das Büro (Zi.128 EG) ist barrierefrei zugänglich – bitte Eingang B nehmen um Fahrstuhl zu nutzen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet:

<https://www.uni-mannheim.de/studienbueros/beratung/>

#### **Die Studienbüros**

**rollstuhlgänglich**

✉ L1,1, Postfach 10 34 62

68131 Mannheim

Fax: 0621/181-1176

Sprechzeiten: Mo. 9:00 – 12:00 und Mi. 14:00 – 17:00 Uhr

Aktuelle Informationen sowie die Kontaktdaten der einzelnen Sachbearbeiter/innen erhalten Sie im Internet:

<https://www.uni-mannheim.de/studienbueros/>

Zuständigkeiten der einzelnen **Studienbüros** zu den Studienfächern:

**Studienbüro I:** Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Unternehmensjura mit Kombinationsstudiengang

Beraterin/Leiterin: Frau Anja Zschiedrich

☎ 0621/181-1196, L1,1, Zi. 131

E-Mail: [zschiedrich@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:zschiedrich@verwaltung.uni-mannheim.de)

**Studienbüro II:** Anglistik/Amerikanistik, Franko-Romanistik, Germanistik, Geschichte, Hispanistik, Italianistik, Philosophie, Kultur und Wirtschaft, Lehramt an Gymnasien, Rechtswissenschaft, Unternehmensjurist, Psychologie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Political Science, Sprache und Kommunikation, Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien, Ethik und Kulturphilosophie

Beraterin/Leiterin: Frau Sandra Schmidt

☎ 0621/181-1189, L1,1, Zi. 120

E-Mail: [sandra.schmidt@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:sandra.schmidt@verwaltung.uni-mannheim.de)

## **Express-Schalter der Studienbüros in L 1,1 Erdgeschoss**

Öffnungszeiten: Mo., Di., und Do. 10:00 – 12:00 & 13:00 – 15:00 Uhr, Mi. 10:00 – 12:00 & 13:00 – 17:00, Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

Ansprechpartner: Frau Willich, Frau Cariola, Frau Wieder, Frau Huffman, Frau Wenz

E-Mail: [expressschalter@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:expressschalter@verwaltung.uni-mannheim.de)

**Achtung:** Immer Matrikelnummer mit angeben

## **Bewerbung, Zulassung**

Beraterinnen: Frau Dörr, Herr Braun, Frau Kendzia und Frau Sinn

L1,1, Zi. 157 und 158 (Eingang B)

☎ 0621/181-1199, -1279, -3517

Fax: 0621/181-1229

E-Mail: [bewerbung@uni-mannheim.de](mailto:bewerbung@uni-mannheim.de)

Öffnungszeiten: [www.bewerbung.uni-mannheim.de](http://www.bewerbung.uni-mannheim.de)

Für **ausländische** und **staatenlose** Studienbewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist das **International Office** der Universität Mannheim, L 1,1, zuständig:

Öffnungszeiten: Mo. 09:00 – 12:00 Uhr und Mi. 14:00 – 17:00 Uhr

☎ 0621/181-1151 Fax: 0621/181-1161

E-Mail: [aaa@verwaltung.uni-mannheim.de](mailto:aaa@verwaltung.uni-mannheim.de)

Internet: [www.uni-mannheim.de/io](http://www.uni-mannheim.de/io)

## **Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst**

### **Mannheim:**

**Prof. Anna Maria Dur**, Behindertenbeauftragte

**rollstuhlgänglich**

✉ N 7, 18

68161 Mannheim

☎ 0171/ 5 33 49 20

E-Mail: [amdur@t-online.de](mailto:amdur@t-online.de)

### **Hochschule Mannheim:**

**Prof. Dr. med. Manfred Oster**

**rollstuhlgänglich**

Arzt und Diplom-Psychologe, Fakultät für Sozialwesen

**(Fahrstuhl vorhanden)**

Gebäude C, Raum 305,

✉ Paul-Wittsack-Straße 10, 68163 Mannheim

☎ (0621) 292 - 6725

E-Mail: [m.oster@hs-mannheim.de](mailto:m.oster@hs-mannheim.de) Sprechzeit: nach Vereinbarung

### **Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim:**

Ansprechpartnerin Frau Irmgard Förster

**rollstuhlgänglich**

✉ Coblitzallee 1 - 9

68163 Mannheim (Neuostheim)

☎ 0621 / 4105-1149

Fax: 0621/4105-1101

E-Mail: [irmgard.foerster@dhw-mannheim.de](mailto:irmgard.foerster@dhw-mannheim.de)

## Popakademie Baden-Württemberg:

Ansprechpartner Herr Jens Katzenberger  
✉ Hafenstr. 33, 68159 Mannheim  
☎ 0621 / 53 39 72 45  
Fax: 0621 / 53 39 72 99  
E-Mail: [Jens.katzenberger@popakademie.de](mailto:Jens.katzenberger@popakademie.de)

## **1.2 Anlauf- und Beratungsstellen des Studierendenwerks Mannheim**

### Allgemeine Sozialberatung:

Allgemeine Sozialberatung **rollstuhlgänglich**  
Doris Neubauer (Dipl. Soz. arb.)  
✉ Bismarckstr. 10, Eingang A, Mensa am Schloss Zi. 04  
68161 Mannheim  
☎ 0621/49072 - 530  
Fax: 0621/49072 - 899  
E-Mail: [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)  
Internet: <https://www.stw-ma.de/handicap.html>  
Sprechzeiten: Di. 13:00 – 15:30 Uhr u. Do. 10:00 – 13:00 Uhr oder Vereinbarung

Die Allgemeine **Sozialberatung** steht für Fragen zur Verfügung bei persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen der Studierenden. Weitere Themen zum Beispiel **Studienfinanzierung, Krankenversicherung, Sozialleistungen, KfW-Studienkredit** etc.

### Psychologische Beratungsstelle (PBS):

✉ Bismarckstr. 10, Mensa, Eingang C **leider nicht rollstuhlgänglich**  
68161 Mannheim Zugang über Hof der Mensa  
☎ 0621/49072 - 555 Ansprechpartner:  
Fax: 0621/49072 - 599 Karin Kraft / Monika Riffner-Schopp  
E-Mail: [pbs@stw-ma.de](mailto:pbs@stw-ma.de) Mo. – Fr. 08:30 – 16:00 Uhr  
Sprechzeiten: Nach tel. Vereinbarung

Bei Problemen rund um das Studium (Lernschwierigkeiten, Prüfungsangst, Entscheidungsprobleme, Schreibblockaden usw.) haben Studierende die Möglichkeit, sich von einem Psychologen bzw. einer Psychologin in der PBS beraten zu lassen.

Das Angebot umfasst u.a. Erstinterviews und Diagnosestellung auch mittels psychologischer Fragebögen, Kriseninterventionen, Beratungen und Coachings bis maximal 20 Sitzungen sowie die Vermittlung in ambulante Therapien und an andere Beratungseinrichtungen. Die psychologische Beratungsstelle bietet außerdem ein spezielles Prüfungs- und Schreibcoaching im Einzelsetting zur Bearbeitung von intensiven Prüfungs- und Schreibproblemen an. Außerdem existiert ein umfassendes Kursprogramm zu studienbezogenen Themen (Erstsemesterlernkurs, Autogenes Training, Stressfreier lernen usw.), das jeweils zu Semesterbeginn startet.

### 1.3 Anlauf- und Beratungsstellen in Mannheim

#### **Stadt Mannheim - Fachbereich Arbeit und Soziales**

z.B. Hilfe bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises, Rundfunkgebührenbefreiung wg. Schwerbehinderung

☒ K 1, 7 - 13

**rollstuhlgänglich**

68159 Mannheim

☎ 0621/293-9109 Beraterin (Schwerbehindertenbetreuer): Frau Jung

E-Mail: [brigitte.jung@rhein-neckar-kreis.de](mailto:brigitte.jung@rhein-neckar-kreis.de)

Internet: <https://www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung>

#### **Stadt Mannheim - Fachbereich Gesundheit**

**rollstuhlgänglich**

z.B. amtsärztliche Untersuchungen, sozialmedizinische Beratungen

Leitung: Dr. Peter Schäfer

☒ R1, 12

68161 Mannheim

☎ 0621/293-2233

E-Mail: [gesundheitsamt@mannheim.de](mailto:gesundheitsamt@mannheim.de)

#### **Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt** **rollstuhlgänglich**

Informations- und Koordinierungsfunktion gegenüber Verbänden, Gruppen und Institutionen, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung gestalten

☒ Rathaus E 5 ,

Frau Ursula Frenz

68159 Mannheim

☎ 0621 / 293-2005 / Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: [ursula.frenz@mannheim.de](mailto:ursula.frenz@mannheim.de)

#### **Paritätischer Wohlfahrtsverband Mannheim - AGB**

-Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit (AGB) beim PWV Mannheim- mobilitäts-behinderte Menschen und Vertreter von Behindertenverbänden arbeiten zusammen

Ansprechpartner: Horst Hembera

☒ Alhornstraße 2a

68169 Mannheim

☎ 0621/336-7499

E-Mail: [info@barrierefrei-mannheim.de](mailto:info@barrierefrei-mannheim.de)

Internet: [www.barrierefrei-mannheim.de](http://www.barrierefrei-mannheim.de)

#### **roll in e.V. Ambulanter Pflegedienst**

-Behandlungspflege, Schwerbehindertenbetreuung Ansprechpartner: Herr Bender

☒ Ulmenweg 1 - 5

68167 Mannheim

Tel.: 0621/30 32 12

Email: [mail@rollin.de](mailto:mail@rollin.de)

Internet: [www.rollin.de](http://www.rollin.de)

**AWO Rhein-Neckar e.V. Ambulante Dienste****rollstuhlgänglich**

Betreuung und Assistenz

✉ Burggasse 23

69469 Weinheim

☎ 06 201 / 48 53 -0 oder -321

Fax: 06 201 / 48 53 - 499

E-Mail: [arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de](mailto:arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de)Internet: [www.awo-rhein-neckar.de](http://www.awo-rhein-neckar.de)**1.4 Überregionale Kontaktadressen****Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**

Beauftragte: Verena Bentele

✉ Mauerstraße 53

10117 Berlin

E-Mail: [buero@behindertenbeauftragter.de](mailto:buero@behindertenbeauftragter.de)Internet: [www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)**Landes-Behindertenbeauftragter****Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg**

✉ Gerd Weimer

Schellingstraße 15

70174 Stuttgart

☎ Telefon: 07 11 / 123 – 3543

Fax: 07 11 / 123 - 3912

E-Mail: [Poststelle@bfbmb.bwl.de](mailto:Poststelle@bfbmb.bwl.de)Internet: <http://www.behindertenbeauftragter-bw.de/>**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. (BAGH)**

✉ Kirchfeldstr. 149

40215 Düsseldorf

☎ 0211/31006-0 / Fax: 0211/31006-48

E-Mail: [info@bag-selbsthilfe.de](mailto:info@bag-selbsthilfe.de)Internet: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)**Deutsches Studentenwerk e.V. (DSW)**

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

✉ Monbijouplatz 11

10178 Berlin

☎ 030 / 29 77 27- 64

Fax: 030 / 29 77 27- 99

E-Mail: [studium-behinderung@studentenwerke.de](mailto:studium-behinderung@studentenwerke.de)Internet: [www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung)

### **Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland (ABiD)**

„Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V.

✉ Friedrichstr. 95 (im IHZ)

10117 Berlin

☎ 030 / 27 59 34 29

Fax: 030 / 27 59 34 30

E-Mail: [kontakt@abid-ev.de](mailto:kontakt@abid-ev.de)

Internet: [www.abid-ev.de](http://www.abid-ev.de)

### **Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V. (BHSA)**

✉ BHSA e.V.

c/o Karin Müller Schmied

Ihringshäuser Str. 10

34125 Kassel

Fax: 0911/308 44 99 99 7

E-Mail: [buero@bhsa.de](mailto:buero@bhsa.de) oder über das Kontaktformular

Internet: [www.bhsa.de](http://www.bhsa.de)

### **Landesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen - LHSA - BW e.V.**

Bahnhofstr. 27 + 29

74072 Heilbronn

Telefon 07131 / 6088-74

Telefax 07131 / 6088-91

E-Mail [servicestelle.hn@lva-bw.de](mailto:servicestelle.hn@lva-bw.de)

Ansprechpartner ist Gerhard Dittmer

Internet: <http://hartmann-hn.de/Schwerhoerigenverein/>

### **Gehörlosen-Dolmetscher – Vermittlungszentrale Baden-Württemberg**

✉ Hohenheimerstr. 5

70184 Stuttgart

☎: 0711 / 236 000 9

Fax: 0711 / 236 061 6

Email: [dvz@lv-gl-bw.de](mailto:dvz@lv-gl-bw.de)

Internet: [www.lv-gl-bw.de/dvz.html](http://www.lv-gl-bw.de/dvz.html)

### **Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)**

Unterhält einen Aufsprachdienst für wissenschaftliche Fachliteratur (ADW)

✉ Frauenbergstr. 8

35039 Marburg

☎ 06421 / 94 88 80

Fax: 06421 / 94 88 810

E-Mail: [info@dvbs-online.de](mailto:info@dvbs-online.de)

Internet: [www.dvbs-online.de](http://www.dvbs-online.de)

## **Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.**

Beratung zu Ausbildung und Studium

☎: 02761 - 66 00 41

Fax: 02761 - 60 692 30

E-Mail [Erwachsene@bvl-legasthenie.de](mailto:Erwachsene@bvl-legasthenie.de)

## **Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) an der Universität Karlsruhe**

Bietet neben einer Mediathek, auch per Fernleihe, die Aufbereitung von Studienliteratur in elektronischer Form an.

☒ Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS),

Engesserstr.4,

76131 Karlsruhe,

☎ 0721 / 608 - 42760

Fax: 0721 / 608 - 42020

E-Mail: [info@szs.kit.edu](mailto:info@szs.kit.edu)

Internet: <http://www.szs.kit.edu/>

## **Süddeutsche Blindenhör- und Punktschriftbücherei e.V. (SBH)**

Verleiht sowohl Hörbücher als auch Bücher in Punktschrift.

Siemensstraße 52a

70469 Stuttgart

☎ 0711/1353100

Fax: 0711/13531020

## **Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.**

Der BBSV berät und unterstützt in sozialrechtlichen, beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Belangen.

☒ Augartenstr. 55,

68165 Mannheim

☎ 0621 / 402031

Fax: 0 621 / 402304

E-Mail: [info@bbsvvmk.de](mailto:info@bbsvvmk.de) oder über das Kontaktformular

Internet: [www.bbsvvmk.de](http://www.bbsvvmk.de)

## **2. Räumliche Gegebenheiten**

### **2.1 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim**

Die Räume der Infothek, der Sozialberatung, der Wohnraumverwaltung sowie des BAföG-Amtes und der PBS befinden sich in der Mensa am Schloss, Bismarckstr. 10.

**Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrer/innen zugänglich – Rampe links vor dem Haupteingang der Mensa.**

Der Eingang zur Psychologischen Beratungsstelle (PBS) liegt auf der Gebäuderückseite (Eingang C). **Rollstuhlfahrer sollten sich bitte vorher bei der PBS melden.**

Folgende gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks sind mit dem Rollstuhl zu erreichen:

- EO Cafeteria | Bar | Lounge (Schloss Mannheim)
- Mensa am Schloss
- Café Soleil (A 5, Gebäude B, Universität)
- Mensa / Café Integral (Bau J, Hochschule MA)
- Cafeteria Sonnendeck (Bau H, Hochschule MA)
- Cafeteria N 7 (Musikhochschule)
- Mensaria Metropol / Cafeteria Horizonte (DHBW, Hans-Thoma-Str. 40)
- Mensaria Wohlgelegen (DHBW, Käfertaler Straße 258)

## 2.2 Universität und zugehörige Einrichtungen

Die Raumbezeichnungen bestehen vielfach aus einem Kürzel für das Gebäude und einer dreistelligen Zahl, wobei die erste Ziffer das Stockwerk angibt:

Kürzel	Gebäude	Zugänglichkeit
SO 108	Schloss Schneckenhof Ost	ebenerdig über Aufzug im Ostflügel zugänglich
O	Schloss Ostflügel	ebenerdig über den Haupteingang erreichbar
SN 163 SN 169	Schloss Schneckenhof Nord	über Aufzug im Schneckenhof-Foyer erreichbar
EO	Schloss Ehrenhof Ost	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm West zu erreichen
M	Schloss Mittelbau	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm West zu erreichen
EW	Schloss Ehrenhof West	über zwei Aufzüge im Turm Ost und Turm West zu erreichen
W	Schloss Westflügel	Rampe, Aufzug Im Ausleihzentrum der Bibliothek (EG, UG, Galerie) innenliegender Aufzug
A 3	Hörsaalgebäude im Stadtquadrat A 3	ebenerdig, Aufzug
A 5	Seminargebäude im Stadtquadrat A 5	ebenerdig, Aufzug
L 1,1	Studienbüros, Akademisches Auslandsamt, Express-Service im Stadtquadrat L1	ebenerdig, Aufzug
L 9, 1-2	Seminargebäude im Stadtquadrat L 9	Zugang über Treppenlift

L 15, 16	Rechenzentrum im Stadtquadrat L 15	Rampe am Eingang, Aufzug
L 7, 3-5	Verfügungsgebäude	ebenerdig, Aufzug
B 6, 23-29	Seminargebäude im Stadtquadrat B 6	ebenerdig, Aufzug
D 7, 27	Seminargebäude im Stadtquadrat D7	nur über Stufe erreichbar, Aufzug im Gebäude
Mensa	Mensa und Studierendenwerk	Rampe

### 2.2.1 Hörsäle und Seminarräume

#### 1) Folgende Räume sind stufenlos erreichbar und ohne feste Bestuhlung:

**A 5:** B 317, B 318, C 012  
**Ostflügel:** O 138  
**Ehrenhof Ost:** EO 150, EO 154, EO 157, EO 166, EO 242, EO 256  
**Ehrenhof West:** EW 159, EW 161, EW 163, EW 165, EW 167, EW 169  
  
**L 7, 3-5:** 031, P 43, P 44 (Stühle mit Schreibbrett)  
**L 9, 1-2:** 002, 003, 009  
**B 6, 23-29:** 1.02, 1.03, 1.04, 2.03, 2.04, 2.07, 3.01, 3.03, 3.05

#### 2) Folgende Räume sind stufenlos erreichbar, jedoch fest bestuhlt:

**A 5:** B 143, B 144, B 243, B 244, C 013, C 014, C 015  
**A 3:** 001  
**Ostflügel:** O 129, O 131, O 133, O 135, O 142, O 145, O 148, O 151  
**Schneckenhof:** SN 163, SN 169  
**Ehrenhof Ost:** EO 145  
**Mittelbau:** M 003  
**Ehrenhof West:** EW 145, EW 148, EW 151, EW 154, EW 156, EW 242  
**Westflügel:** W 117  
**L 9, 1-2:** 001, 004  
**L 7, 3-5:** 001  
**L 15, 16:** 001  
**B 6, 23-29:** A 0.01, A 1.01

Im A3 und W117 sind höhenverstellbare Tische für Rollstuhlfahrer vorhanden

#### 3) Folgende Räume sind ebenerdig erreichbar, weisen jedoch innerhalb des Raumes Stufen auf:

A3 Hörsaal 001, SO 108, SN 163, SN 169, M003, B6 A 0.01

## 2.2.2 Besonderheiten

Die **behindertengerechten Toiletten** der Universität sind nur mit Schlüssel zugänglich. Diesen erhalten Sie gegen Kautions bei der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende. Bitte beachten Sie: für die Toilette des Studierendenwerks können Sie den Euro-Schlüssel nutzen!

Das **Gebäude L 9, 1-2** ist über einen Treppenlift auf der Rückseite des Gebäudes zugänglich. Dazu muss ein Rollgitter-Tor mit der ecUM geöffnet werden, für die Nutzung des Treppenliftes wird ein Schlüssel benötigt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Behindertenbeauftragte der Uni.

Die **Jugendstilgebäude L 4, L 5 und L 7, 7** sind aufgrund mehrerer Treppen für Rollstuhlbenutzer/innen praktisch **unzugänglich**.

Der Veranstaltungsraum in **Gebäude L 13, 15-17** selbst ist zwar **rollstuhlzugänglich**, um in das Gebäude zu gelangen, muss allerdings **eine Stufe** überwunden werden.

Die **Ausleihe** und das **InfoCenter** im **Bibliotheksbereich Schloss Schneckenhof** der **Universitätsbibliothek** sind über den **Eingang West** im **Schneckenhof stufenlos** zu erreichen, das **Learning Center** im 1. Stock ist über den Eingang Süd und eine Rampe (Rollstuhlfahrer mit Begleitung) zu erreichen. Die **Lehrbuchsammlung** im **Ehrenhof West** ist über eine Rampe erreichbar. Im **Bibliotheksbereich A3** sind das 2. und 3. OG nur über Stufen erreichbar.

### - Behindertengerechte Toiletten:

**(Bitte beachten Sie: den Schlüssel für die behindertengerechten Toiletten erhalten Sie gegen Kautions bei der Beauftragten für behinderte Studierende!)**

- Mensa (mit Euro-Schlüssel zugänglich)
- Schneckenhof -Foyer
- Schneckenhof BWL-Bibliothek S.145.3
- Schneckenhof Ost bei Hörsaal SO 108, Raum R.06
- Schloss-Ehrenhof Ost gegenüber Raum EO 159/160
- Schloss Mittelbau, 2.OG M203.1 und M263
- Schloss Westflügel, 2.OG sowie Ausleihzentrum der Bibliothek, EG
- A 3, Untergeschoss
- A 5 Bauteil B im Erdgeschoss (hinter Cafe Soleil)
- B 6 Bauteil A im Untergeschoss, Bauteil C im EG
- L1,1 bei Eingang B
- Verfügungsgebäude L 7, 3 - 5, Untergeschoss
- L9,1-2
- L15, 1-6 Foyer

### - Selbstbedienungsterminals für die ecUM-Karte befinden sich:

- in der Mensa
- Schneckenhof West in der Nähe des Info-Centers
- im Schneckenhof-Foyer
- im Schloss Westflügel, Ausleihzentrum, Foyer
- am Express-Service in L1,1
- im Verfügungsgebäude L 7,3 im Foyer
- in A 3
- in A 5,6 Foyer

### - Kopiergeräte:

An folgenden Stellen befinden sich **Kopierer**, die mit der ecUM-Karte bedient werden können. Sie sind **mit dem Rollstuhl gut erreichbar**.

- A 3: 1. OG
- A 5: SoWi-Bibliothek und MZES-Bibliothek
- Schneckenhof: BWL-Bibliothek, InfoCenter und Learning Center, EG und 1. OG., Eingang Süd, Schneckenhof-Foyer
- Mittelbau: Bibliothek, 2.OG und 3. OG bei den Gruppenarbeitsräumen
- Westflügel: Ausleihzentrum, der Bibliothek, EG

**- Scanner:**

In fünf Bibliotheksbereichen: A 3, A 5, Schloss Schneckenhof, Schloss Ehrenhof und Schloss Westflügel finden Sie Scanstationen zur Selbstbedienung.

**- Screenreader:**

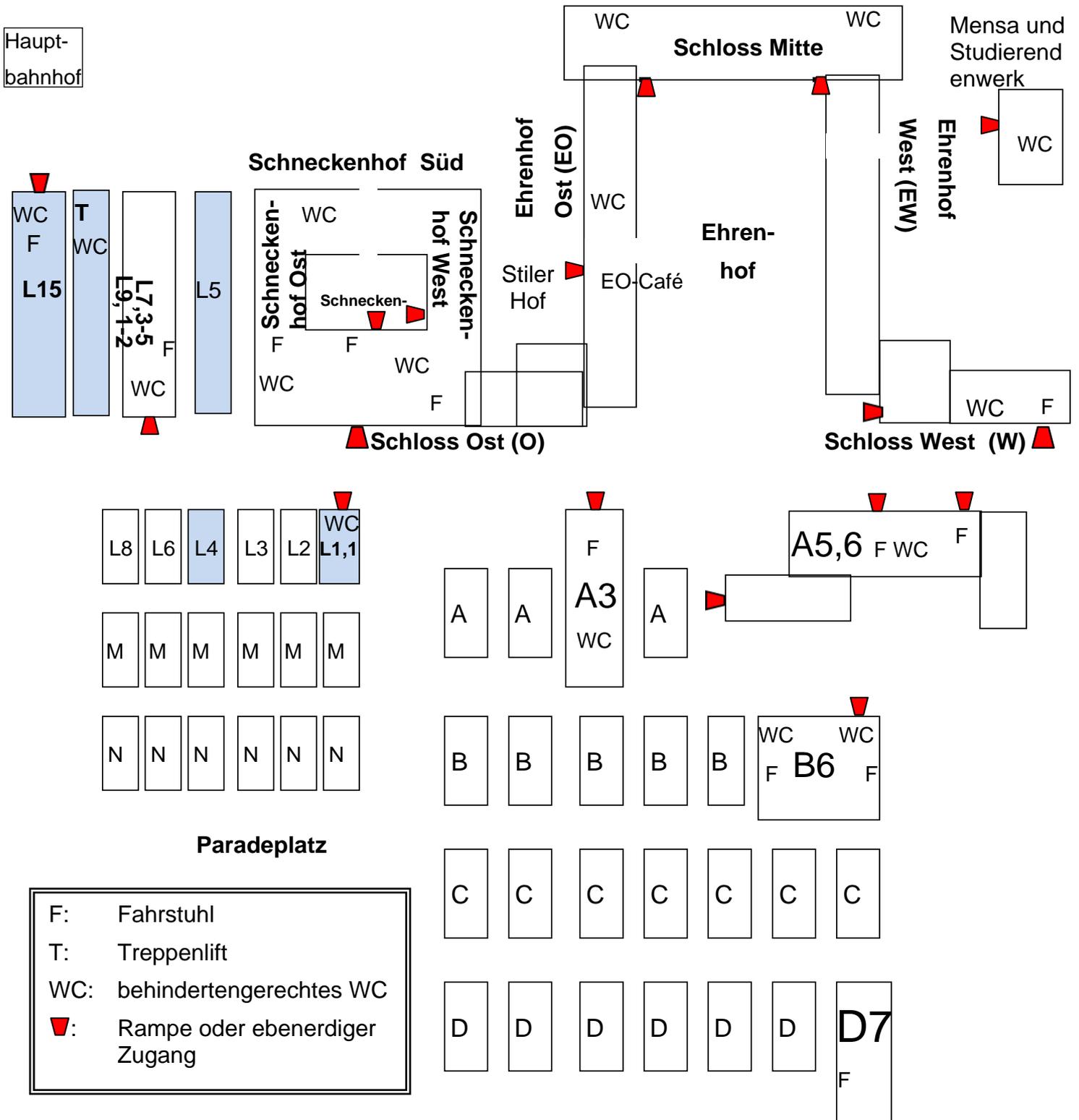
Der Screenreader Cobra ist in jedem Bibliotheksbereich der Universität Mannheim verfügbar. Der Screenreader verfügt über eine Vielzahl von Möglichkeiten der Bildschirmdarstellung, so dass Nutzer mit Sehbehinderung diesen auf ihre individuellen Bedürfnisse einstellen können, z.B. Vergrößerung, verschiedene Farbdarstellung etc.

Eine Kurzanleitung erhalten Sie auch bei der Beauftragten für behinderte Studierende.

**Ergänzend zu diesen Erläuterungen sollten potentielle Studienanfänger/innen auf jeden Fall selbst eine Besichtigung der Gebäude vornehmen! Gerne können Sie diesbezüglich einen Termin mit der Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende vereinbaren!**

## 2.3 Lageplan der Uni

Lageplan barrierefreie Eingänge, Fahrstühle, Treppenlift und behindertengerechte WCs im Schloss, L-Quadrat, A3, A5 sowie B6



## 2.4 Hochschule Mannheim und zugehörige Einrichtungen

Die Raumbezeichnungen bestehen aus einem Kürzel (Buchstaben) für das Gebäude und einer dreistelligen Zahl, wobei die erste Ziffer das Stockwerk angibt (Ausnahme Gebäude H):

Gebäude	Zugang	Aufzug
A	ebenerdig über den Hintereingang Keller	mit Schlüssel
B	über Gebäude C im Foyer Gartengeschoss	Zugang über Schlüssel nur durch Institutsräume (Fakultät für Maschinenbau / Elektrotechnik)
C	über Paul-Wittsack-Straße, kraftbetätigte Tür im Gartengeschoss / Innenhof	Frei bedienbar
D	Rampe	Entfällt
E	ebenerdig in Versuchshalle	im Bürotrakt mit Schlüssel
F	kleine Stufe	Entfällt
G	Zugang Tür Richtung Gebäude K Paul-Wittsack-Straße	beide Aufzüge mit Schlüssel
H	Zutritt über Notausgang	Frei bedienbar
J	Zugang über Rampe, dann in Cafeteria (Öffnungszeiten!)	mit Schlüssel
K	Ebenerdig	mit Schlüssel
L	Ebenerdig	mit Schlüssel die Räume 252 bis 256 sind nicht zu erreichen
P	Kraftbetätigung Richtung Geb. Q	Entfällt
Q	Ebenerdig	Entfällt
R	über Gebäude S, Querung im KG, EG und im 1. Stock	mit Schlüssel
S	Rampe zum EG	Frei bedienbar

T	Rampe auf Gebäuderückseite (Parkplatz)	Entfällt
W	Ebenerdig	mit Schlüssel
X	Ebenerdig	Frei bedienbar
Y	Ebenerdig	Entfällt
Z	Rampe zum EG	EG+OG Frei bedienbar

Ein Großteil der Aufzüge ist nur mit Fremdhilfe bedienbar, da die Bedienungselemente zu hoch angebracht sind, um vom Rollstuhl aus betätigt werden zu können.

Die Schlüssel sind auf Antrag beim Hausdienst (EG Gebäude H – Öffnungszeiten beachten) zu erhalten.

#### 2.4.1 Hörsäle und Seminarräume

##### 1) Folgende Räume sind stufenlos erreichbar und ohne feste Bestuhlung:

- Gebäude A Raum 255, 256, 257, 260
- Gebäude B alle Hörsäle (bis auf 202)
- Gebäude C alle Hörsäle (teilweise Stühle mit Schreibbrett)
- Gebäude H alle Hörsäle (bis auf 706)
- Gebäude L Raum 011, 012, 013, 112, 119, 215
- Gebäude S Raum 220, 221
- Gebäude Z Raum 102, 103, 105

##### 2) Folgende Räume sind zwar stufenlos erreichbar, sind jedoch fest bestuhlt und weisen innerhalb des Raumes Stufen auf:

- Gebäude A Raum 355, 358
- Gebäude B Raum 202
- Gebäude G Raum 013, 045, 137
- Gebäude H Raum 706
- Gebäude L Raum 014, 015, 110, 111, 113, 114, 209, 210
- Gebäude S Raum 212, 213

Rollstuhlfahrer/innen finden nur ganz vorne, hinten oder an der Seite Platz; sie sollten eine feste Schreibunterlage mitbringen!

#### 2.4.2 Besonderheiten

Der Haupteingang der **Bibliothek** ist **im 1. Stock über Aufzug** zu erreichen. In den Lesesaal mit Zeitschriftensammlung im 1.Stock und in die Präsenzbibliothek im EG führt ein Aufzug. Der Zugang kann nur durch Mitarbeiter der Bibliothek erfolgen (Telefonnummer Ausleihe: 0621 / 292-6145).

**Ergänzend zu diesen Erläuterungen sollten potentielle Studienanfänger/innen auf jeden Fall selbst eine Besichtigung der Gebäude vornehmen!**

**Der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung unterstützt Sie gerne dabei.**

### **2.4.3 Einrichtungen des Studierendenwerks Mannheim**

Folgende Einrichtungen sind mit dem Rollstuhl zu erreichen:

Gebäude J - Mensa/Café Integral (erreichbar über Rampe bei Gebäude H)

Gebäude H - Cafeteria Sonnendeck im 7. Stock

Gebäude S - Automaten-Cafeteria im 4. Stock

### **2.4.4 Sonstiges (Toiletten, Aufladeterminals, Kopiergeräte)**

#### **Rollstuhlgerechte Toiletten:**

- Gebäude A Raum -112a
- Gebäude C Raum 008
- Gebäude G Raum -131 in 6a
- Gebäude J Raum 119
- Gebäude L Raum 117
- Gebäude P Raum 010
- Gebäude S Raum 008
- Gebäude Z im Eingangsbereich

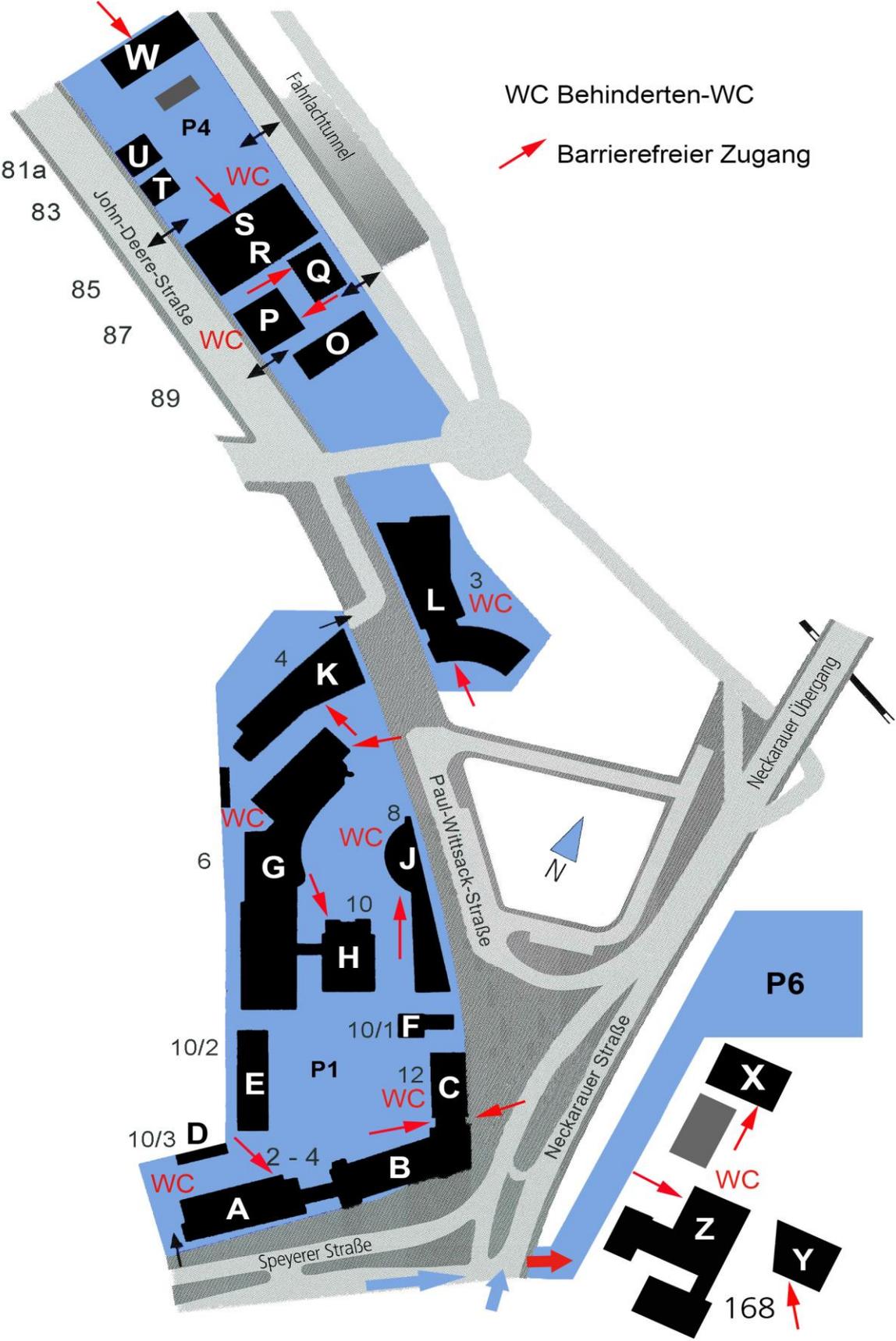
#### **Validierungsterminals für die Hochschul-Karte befinden sich:**

- Im 1. OG von Gebäude H
- Im Eingangsbereich im Gebäude L

#### **Kopiergeräte:**

- Gebäude H EG

### 2.5 Lageplan der Hochschule



## **3. Gesetzliche Grundlagen und Nachteilsausgleich**

### **3.1 Gesetzliche Regelungen**

Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Artikel 3 stellt die Grundlage dar für einen rechtlichen Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Ziele zur Umsetzung der Rechte Behinderter auf Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben festgeschrieben. Barrierefreiheit und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind vor allem auch beim Zugang zur und Durchführung von Hochschulbildung von besonderer Bedeutung ( vgl. Studium und Behinderung, DSW).

In Bezug auf das Studium werden im Hochschulrahmengesetz (§ 2 und § 16 HRG) und im Landeshochschulgesetz (§ 2 LHG BaWü) die Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden festgelegt. Es beinhaltet das Benachteiligungsverbot und das Chancengleichheitsgebot.

Seit April 2014 sind die Hochschulen verpflichtet nach dem LHG § 2 Abs.3 Beaufträge für Studierende mit Behinderungen und chronisch kranke Studierende einzustellen. Sie „tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden“.

### **3.2 Der Begriff - Behinderung**

Der Begriff der Behinderung wird z.B. im Sozialgesetzbuch IX § 2 erfasst: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Von einer Schwerbehinderung wird gesprochen lt. SGB IX wenn bei Menschen „...ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt...“.

In den Richtlinien zur staatlichen Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen werden die notwendigen Bedürfnisse behinderter Studierender berücksichtigt. Die verschiedenen Formen und Möglichkeiten von Nachteilsausgleichen müssen sichergestellt werden. Das gilt sowohl für den Studienzugang und das Auswahlverfahren ebenso wie für den Verlauf des Studiums.

Nicht jede Behinderung ist sichtbar. Auch Studierende mit lange andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen oder Teilleistungsstörungen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studien- und Prüfungsorganisation.

### **3.3 Bundesteilhabegesetz – Gesetzentwurf**

Es liegt der Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz ( BTHG) vor. Dieses bzw. die Reform der Eingliederungshilfe soll zu Anfang 2017 in Kraft treten. Darin ist beispielsweise vorgesehen Benachteiligungen für Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung und für Masterstudierende abzubauen. So sind künftig Master-Studiengänge grundsätzlich als „hochschulische berufliche Weiterbildung“ förderfähig.

Einige Regelungen allerdings beinhalten noch zahlreiche restriktive Vorgaben und führen zu Verschärfungen bei den Zugangsbarrieren, so urteilt das Deutsche Studentenwerk in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf. (Ausführliche Informationen unter [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) ). So müssen Studierende, die Eingliederungshilfe für Studien-, Kommunikationsassistenten oder technische Hilfsmittel beantragen wollen, eine erhebliche Teilhabebeeinträchtigung in mindestens fünf von neun Lebensbereichen vorweisen. Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der Entwurf noch nicht endgültig bearbeitet.

### **3.4 Härtefallantrag bei der Studienbewerbung und Zulassung**

Bei den meisten Hochschulen ist es möglich einen Härtefallantrag auf sofortige Zulassung für das gewählte Studienfach zu stellen oder gerade an genau dieser Hochschule aufgenommen zu werden. Für Antragsteller bei denen so außergewöhnlich schwerwiegende gesundheitliche und soziale oder familiäre Situationen vorliegen, kann diese besondere Situation die Berücksichtigung als Härtefall beim Zulassungsverfahren erforderlich machen. Hier kann beim Zulassungsamt ein Härtefallantrag gestellt werden. Begründung und alle notwendigen Nachweise werden dann von der Hochschule geprüft und entsprechend entschieden.

Die Zulassungsstelle und die Behindertenbeauftragten der Hochschulen erteilen hierzu weiter Auskunft.

### **3.5 Nachteilsausgleich in Studien- und Prüfungsordnungen**

Nach dem baden-württembergischen Landeshochschulgesetz (§ 2 Abs. 3 LHG) tragen die Hochschulen „dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können...“

Weiterhin fördern die Hochschulen die Chancengleichheit „von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können“.

Damit ist festgelegt, entsprechende Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden umzusetzen. Das bedeutet, Studien- und Prüfungsordnungen so zu gestalten, dass auch Studierende mit Beeinträchtigungen oder mit chronischer Krankheit angemessen studieren können.

Im Folgenden eine Liste mit möglichen **Nachteilsausgleichen**, die beispielhaft dargestellt sind für Prüfungssituationen bzw. Erbringung von Leistungsnachweisen:

- Möglichkeit der schriftlichen Ergänzung einer mündlichen Prüfung (für Hör- oder Sprachbehinderte)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung ( z.B. für Blinde)
- Verlängerungsmöglichkeit von Bearbeitungs- bzw. Abgabefristen bei Hausarbeiten und Klausuren
- Separater Raum und / oder zusätzliche Ruhepausen
- Möglichkeit zur Überschreitung der Anmeldefristen für Prüfungen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes
- Veränderungen von Praktikumsbestimmungen
- Ablegung der Prüfung mit Gebärdendolmetscher
- Verwendung von technischen Hilfsmittel wie z.B. Mikroportanlage
- Zusätzliche Möglichkeit der Prüfungswiederholung bei krankheitsbedingtem Prüfungsrücktritt

### **Wichtig:**

Behinderte und/oder chronisch kranke Studierende wenden sich in dieser Angelegenheit am besten direkt an den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Hochschule oder an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihres Studienganges. Ein solcher Antrag inklusive Begründung, Nachweisen und Belegen sollte frühestmöglich, d.h. lange vor dem Prüfungstermin, gestellt werden.

### **3.6 Schwerbehindertenausweis**

Behinderte und/oder chronisch Kranke, die ihre Rechte und Nachteilsausgleiche beanspruchen möchten, müssen zunächst den Schwerbehindertenausweis erwerben. Dieser wird beim **Versorgungsamt** (für Mannheim ist das Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zuständig) beantragt, welches ärztlicherseits bzw. rechtlich prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft vorliegen.

In Mannheim hat das Versorgungsamt eine Aussenstelle, die **Schwerbehindertenbetreuungsstelle in K 1, 7-13** (vgl. Punkt 1.3).

Voraussetzungen i. S. des Schwerbehindertenrechtes ( Sozialgesetzbuch -SGB-IX) liegen vor bei Personen,

- die ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder ihre überwiegende Beschäftigung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die einen Grad der Behinderung ("GdB") von mindestens 50 aufweisen und
- deren Behinderung nicht Folge einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung ist, sondern auf einem dauerhaft regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht.

Erste Hinweise, welche Nachteilsausgleiche dem/der Behinderten zustehen, bieten die Merkzeichen - etwa ein "G" für gehbehindert - auf dem Behindertenausweis.

Eine **Übersicht über Nachteilsausgleiche** für schwerbehinderte Menschen finden sich auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises (Service /Formulare und Onlinedienste/Sozialwesen) herunterladbar bzw. erhältlich beim Kommunalverband für Jugend und Soziales, Integrationsamt, Baden-Württemberg.

#### **Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis**

✉ Eppelheimer Straße 15

69155 Heidelberg

☎ 06221/522-2888

Fax: 06221/522-2717

E-Mail: [versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de)

Internet: [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) unter Service/Lebenslagen/Behinderung

### **3.7 Nachteilsausgleich beim BAföG**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) hat ebenfalls Regelungen vorgesehen zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit beim Antragstellenden.

#### **Zusatzbedarf:**

Wenn die Behinderung Folge eines Unfalls oder Impfschadens ist, kommt möglicherweise auch ein anderer Leistungsträger - etwa Krankenkasse, Pflegeversicherung - in Frage. Da das Bundesausbildungsförderungsgesetz ausschließlich den normalen Ausbildungs- und Unterhaltsbedarf berücksichtigt, entsteht u.U. ein behinderungsbedingter **Zusatzbedarf**, der eine ergänzende finanzielle Unterstützung erforderlich macht. Diese kann **im Rahmen der Sozialhilfe** nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) bei der Stadt, Fachbereich Arbeit und Soziales beantragt werden.

#### **Härtefreibetrag:**

Es gibt die Möglichkeit, beim BAföG-Amt zusätzlich einen Antrag auf die Gewährung eines sog. **Härtefreibetrags** (§ 25 Abs.6 BAföG) zu stellen. Dieser bedeutet eine Verschiebung der geltenden Einkommensgrenzen zu Gunsten des behinderten und/oder chronisch kranken Studierenden.

Zur Vermeidung „unbilliger Härten“ kann auch ein höherer Freibetrag vom Vermögen beantragt werden (§ 29 Abs.3 BAföG).

#### **Verlängerung der Förderungsdauer:**

Grundsätzlich besteht auch ein Anspruch auf **Verlängerung der Förderungshöchstdauer** (§ 15 Abs. 3 BAföG), sofern der/die Studierende nachweist, dass Behinderung und/oder Krankheit zu einer Verzögerung des Ausbildungsendes geführt haben und eine Eingrenzung des noch benötigten Förderungszeitraumes vornehmen kann. Die Förderung wird nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer aufgrund Behinderung **als Zuschuss** gewährt.

#### **Achtung:**

Nach § 9 BGG gilt: „Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

Das bedeutet z.B. bei Gesprächen im BAföG-Amt auf Wunsch in Gebärdensprache, mit lautsprachlichen Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen

zu kommunizieren. Die BAföG-Ämter haben eine entsprechende Übersetzung in notwendigem Umfang sicher zu stellen und tragen dafür die anfallenden Kosten.

### 3.8 Gebärdendolmetscher

Nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zur Eingliederungshilfe gilt, dass die Kosten für Gebärdendolmetscher oder Mitschreibkräfte übernommen werden, soweit die Hochschule keine Unterstützung anbietet.

Studierende, die über eine Gebärdensprache kommunizieren finden eine Übersicht zu Dolmetscher und -zentralen im Internet unter:

#### **Dolmetschervermittlungszentrale Baden-Württemberg**

Hohenheimerstraße 5

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 - 2 36 00 09

Telefax: 0711 - 2 36 06 16

E-Mail: [dvz@lv-gl-bw.de](mailto:dvz@lv-gl-bw.de)

Homepage: [www.ifg-bw.de/dolmetschervermittlung](http://www.ifg-bw.de/dolmetschervermittlung)

oder beim Berufsfachverband der Gebärdendolmetscher Baden-Württemberg:  
[www.bgb-bawue.de/finden.html](http://www.bgb-bawue.de/finden.html)

### 3.9 Assistenzen und Vermittlung

Häufig benötigen Studierende mit Handicap zusätzliche Unterstützung und Hilfe nicht nur bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern auch bei der Bewältigung des Studienalltags. Studienassistenzen wie z.B. Vorlese- oder Mitschreibkräfte unterstützen die Studierenden mit Behinderung bei den besonderen Anforderungen ihres Studiums.

Die Studierenden selbst suchen sich diese Hilfe etwa über Aushänge an der eigenen Uni oder dem Studierendenwerk oder mit Unterstützung der Behindertenbeauftragten vor Ort.

Ein weitere Möglichkeit sind verschiedene Internetplattformen, die solche Stellengesuche und –angebote zur Verfügung stellen. Hier zwei Beispiele für eine Assistenzvermittlung:

[www.assistenz.org/index.html](http://www.assistenz.org/index.html)

[www.assistenzboerse.de](http://www.assistenzboerse.de)

## 4. Finanzielle Fördermöglichkeiten

### 4.1 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Ausbildungsförderung nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** steht auch Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu, wenn die eigenen Mittel zur Studienfinanzierung nicht ausreichen. Anträge und weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine Leistungserbringung und zur Höhe der Leistungen erteilt das BAföG-Amt im Studierendenwerk Mannheim. Es werden keine Mehrbedarfe finanziert. Diese können im Bedarfsfall über Eingliederungshilfe oder nach den Regelungen des SGBII geleistet werden ( s. auch Kap.5 Sozialleistungen).

✉ Bismarckstraße 10/Mensa/Eingang A  
68161 Mannheim

☎ 0621/49072 – 444

Fax: 0621/49072 - 499

E-Mail: [bafoeg@stw-ma.de](mailto:bafoeg@stw-ma.de)

Internet: [www.stw-ma.de](http://www.stw-ma.de)

Persönliche Sprechzeiten (Erstberatung) in der Infothek:

Montag bis Donnerstag 10.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 10.00 bis 14.30 Uhr

## 4.2 Bildungskredit

Die Bundesregierung bietet gemeinsam mit KfW und Bundesverwaltungsamt Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesbildungsministeriums in Anspruch zu nehmen. Der Kredit wird maximal bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres gewährt.

Grundsätzlich wird der Bildungskredit nur bis zum Ende des 12. Hochschulsemesters vergeben, es sei denn, der Antragsteller ist zur Abschlussprüfung zugelassen und die Ausbildung kann innerhalb des möglichen Förderzeitraums, d.h. innerhalb der maximalen Laufzeit des Bildungskredites, abgeschlossen werden.

Grundsätzlich gilt, dass innerhalb eines Ausbildungsabschnitts bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100, 200 oder 300 € beantragt werden können. Der maximale Förderbetrag liegt bei 7200 €.

Es besteht die Möglichkeit, sich einen Teil der Fördersumme als Einmalzahlung für ausbildungsbezogene Zwecke – max. 3600 € - auszahlen zu lassen.

### Postanschrift

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln

### Bildungskredit Hotline

☎: 022899-358-4492 (aus dem Ausland +49-22899-358-4492)

Fax: 022899-358-4850

E-Mail: [bildungskredit@bva.bund.de](mailto:bildungskredit@bva.bund.de)

Internet: [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

## 4.3 KfW – Studienkredit

Die KfW-Förderbank bietet seit 2006 ein Kreditprogramm für Studierende zwischen 18 und 44 Jahren an. Studierende können zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten zwischen 100 und 650 € monatlich beantragen.

In der Regel werden bis zu zehn Fachsemester, höchstens jedoch 14. Fachsemester, finanziert – je nach Alter bei Beginn der Finanzierung. Die KfW Förderbank bietet den Studienkredit jedem Studenten zum selben Zinssatz an, unabhängig von Studienfach oder -ort, den Noten, dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden.

Der Zinssatz des KfW-Studienkredits ist variabel; er wird halbjährlich neu festgelegt. Die Zinsanpassungen erfolgen halbjährlich zum 01.10. und 01.04. Bei Vertragsabschluss garantiert die KfW dem Studierenden zudem eine Zinsobergrenze für einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten.

Die Studierenden informieren und erstellen sich im Internet auf der KfW-Website unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) den Studienkreditantrag. Der Antrag wird dann über das Studierendenwerk Mannheim, das als Vertriebspartner den KfW-Studienkredit vermittelt, bei der KfW eingereicht. Das Studierendenwerk bietet nicht nur die Möglichkeit einer persönlichen Beratung, sondern führt auch die rechtlich notwendige Legitimationsprüfung durch.

**Antragsstelle KfW** in der Mensa am Schloss beim Studierendenwerk:

Frau Neubauer, Sozialberatung ,Tel. 0621 / 49072 - 530 und

Frau Wais, Darlehenskasse, Tel. 0621 / 49072 - 531

E-Mail: [sozialberatung@stw-ma.de](mailto:sozialberatung@stw-ma.de)

Bitte Termin vereinbaren.

## 4.4 Darlehen des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt unter bestimmten Bedingungen auf Antrag Darlehen an Studierende. Diese Darlehen werden allerdings nur in **Härtefällen** gewährt, d.h. nur solche Studierende kommen in den Genuss eines derartigen Darlehens, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind. Grundsätzlich werden die Darlehen nur für Aufwendungen zum Zwecke des Studiums genehmigt. Die Vergabe der Darlehen ist außerdem an den Nachweis von erbrachten Studienleistungen gebunden.

### 4.4.1 Überbrückungsdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt kurzfristige, zinslose Darlehen zur Überbrückung unverschuldeter Notlagen in Höhe von bis zu 500,00 €. Die Rückzahlung erfolgt spätestens nach 3 Monaten. Die Überbrückungsdarlehen können in der Regel auch gewährt werden, wenn unverschuldet eine BAföG-Überweisung nicht oder zu spät erfolgt ist.

### 4.4.2 Studienabschlussdarlehen

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt langfristige Darlehen an bedürftige Studierende, die kurz vor dem Studienabschluss stehen. Hierunter fallen z.B. Studierende, deren Weiterstudium nach BAföG nicht mehr finanziert wird, da die Förderungshöchstdauer überschritten ist und kein Anspruch auf eine Studienabschlussförderung besteht oder diese bereits in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschlussdarlehens ist, dass die Studierenden kurz vor dem Studienende stehen und ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann. Der Höchstbetrag, der über 6 Monate ausbezahlt wird, liegt bei 3.000,00 €. Die Rückzahlung erfolgt 1 Jahr nach der ersten Auszahlung in monatlichen Raten. Dem Antrag sind Nachweise über erbrachte Studienleistungen, Einkommensbelege und Bürgschaften beizufügen. Die von dem Darlehensnehmer genannten Bürgen müssen Nachweise über ihre Arbeits- und Einkommensverhältnisse vorlegen. Der Antrag ist bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks zu stellen.

Richtlinien und **Anträge** und Beratung zu den genannten Darlehen gibt es bei der Darlehenskasse des Studierendenwerks Mannheim.

**Studierendenwerk Mannheim****rollstuhlzugänglich**Frau Andrea Wais, - **Darlehenskasse** -☒ Bismarckstr.10, Eingang A, Mensa am Schloss Zi. 03  
68161 Mannheim

☎ 0621/49072 - 531

Fax: 0621/49072 - 899

E-Mail: [darlehenskasse@stw-ma.de](mailto:darlehenskasse@stw-ma.de)

Sprechzeiten: Di. 13:00 – 15:30 Uhr und Do. 10:00 – 13:00 Uhr und n. Vereinbarung

**4.5 Stipendien**

Es existieren verschiedene Stiftungen, die Stipendien an Studierende vergeben, so z.B. die **Begabtenförderungswerke**, die besonders befähigte Studierende und Promovierende unterstützen. Das sind u.a. die Studienstiftungen der Parteien und Kirchen, bei denen nicht nur gute Leistungen, sondern auch ein entsprechendes politisches bzw. kirchliches Engagement Voraussetzung für eine Aufnahme in den Kreis der Geförderten sind. Einen Überblick über diese Stipendien bietet die Broschüre des Bundesbildungsministeriums „Mehr als ein Studium - Begabtenförderung im Hochschulbereich“.

Für motivierte Studierende bieten die Hochschulen das **Deutschlandstipendium** an. Bewerbungen erfolgen direkt bei der eigenen Hochschule.

Es finden sich auch im Internet viele Stipendiendatenbanken wie z.B. Stipendienlotse.de oder Stipendiumplus.de und hier einige spezielle **Stipendien für Studierende mit Behinderungen**:

**Anni und Keyvan Dahesch-Stiftung**

c/o Commerzbank AG, Nachlass- und Stiftungsmanagement

☒ Gallusanlage 7

60329 Frankfurt am Main

Unterstützung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Mitbürgern durch Finanz- oder Sachzuwendungen, im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe.

Internet: [www.a-k-dahesch.de/](http://www.a-k-dahesch.de/)**Dr. Willy-Rebelein-Stiftung****leider nicht rollstuhlzugänglich**

☒ Neutorgraben 1b

90419 Nürnberg

☎ 0911 580740

Fax: 0911 5860228

Förderung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Die Höhe der Förderung wird individuell, abhängig vom Grad der Behinderung sowie der Bedürftigkeit des Bewerbers, festgesetzt.

**Paul und Charlotte Kniese-Stiftung**

☒ Hardenbergplatz 2

10623 Berlin

☎ 030/ 795 92 30

Fax 030/ 796 86 00

Internet: [www.kniese-schule-berlin.de](http://www.kniese-schule-berlin.de)

Die Kniese-Stiftung arbeitet ausschließlich im Bereich der Blindenfürsorge.

### **Heinz und Mia Krone-Stiftung**

✉ Kistlerhofstraße 104

81379 München

☎ 089 / 55 27 78 27

Fax 089 / 55 27 78 22

E-Mail: [info@krone-stiftung.org](mailto:info@krone-stiftung.org)

Internet: [www.krone-stiftung.org](http://www.krone-stiftung.org)

Die Stiftung unterstützt die Eingliederung von Menschen, die durch Unfall oder Krankheit auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

### **Stiftung Darmerkrankung**

✉ Stiftung Darmerkrankungen

c/o Kanzlei Behr & Overbeck

Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

E-Mail: [info@stiftung-darmerkrankungen.de](mailto:info@stiftung-darmerkrankungen.de)

Internet: [www.stiftung-darmerkrankungen.de/stipendien/ausbildung](http://www.stiftung-darmerkrankungen.de/stipendien/ausbildung)

Das Förderprogramm der Stiftung Darmerkrankungen richtet sich ausschließlich an junge Menschen mit Morbus Crohn und Colitis ulcerosa. Bewerben können sich Betroffene im Alter bis zu 35 Jahren.

### **Elfriede-Breitsameter-Stiftung**

✉ Heidestraße 1b

85386 Eiching

☎ 089/3271370

E-Mail: [info@breitsameter-stiftung.de](mailto:info@breitsameter-stiftung.de)

Internet: [www.breitsameter-stiftung.de](http://www.breitsameter-stiftung.de)

Unterstützung für u.a. MS-Erkrankte

### **Google Europe Stipendium**

Internet: <http://www.google.com/studentswithdisabilities-europe/>

Das Stipendium richtet sich an Studierende und Promovierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten oder anderen langzeitigen Gesundheitsschäden.

Die Förderung richtet sich an Studierende und Promovierende des Fachbereichs Informatik sowie verwandter Themengebiete. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollten bereits erste akademische Leistungen vorliegen.

Siehe auch unter Internetadressen letzte Seite.

## **5. Sozialleistungen**

### **5.1 Sozialhilfe und Grundsicherung**

Die Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende sind im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (**SGB II**) und die Sozialhilfeleistungen im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (**SGB XII**) zusammengefasst.

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich als nachrangig zu betrachten, d.h. sie kommen erst in Betracht, wenn die eigene Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist und wenn andere Leistungsträger nicht zuständig sind.

Studierende sind allerdings von diesen Leistungen ausgeschlossen nach § 7 Abs. 5 SGB II. Auszubildende, die dem Grunde nach BAföG-förderfähig sind haben keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Nur bei besonderen Härtefällen ist ein Anspruch auf Leistungen gegeben. Bei Beurlaubung vom Studium z.B. wg. Krankheit besteht ebenfalls Anspruch auf Leistungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Anspruch auf „**nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf**“ beim Lebensunterhalt möglich ( s. auch Punkt 5.3 und 5.4).

## 5.2 Härtefallregelungen

In besonderen Härtefällen, bei außergewöhnlichen, schwerwiegenden, nicht selbstverschuldeten Umständen und bei Prüfung des Einzelfalles kann eine Unterstützung erfolgen. Nach den Regelungen des § 27 SGBII können verschiedene Mehrbedarfe, ein Zuschuss zu den angemessenen Unterkunftskosten oder auch Darlehen für Regelbedarfe gewährt werden.

Die Härtefallregelung im SGBXII sieht ebenfalls mögliche Unterstützung in Form von Mehrbedarfen nach § 22 im Härtefall als Beihilfe oder Darlehen und nach § 30 SGBXII vor.

Bei der Beantragung von **besonderen Hilfen** ist zunächst das eigene Einkommen und Vermögen einzusetzen. Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen und Schoneinkommen. Die einzelnen Regelungen (§ 85 SGBXII ff) richten sich auch immer nach dem Einzelfall.

Leben behinderte Studierende in einer Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft wird nach der neuen Regelung von der Vermutung der Bedarfsdeckung durch Dritte ausgegangen. Wer **ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt** beantragt, muss nachweisen, dass eine gemeinsame Haushaltsführung nicht vorliegt.

Studierende, die pflegebedürftig sind, erhalten in der Regel Leistungen über die Pflegeversicherung. Bei nur gering ausgeprägter **Pflegebedürftigkeit** ist die Pflegeversicherung allerdings nicht zuständig, und es kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist u.U. auch gegeben, wenn - im umgekehrten Falle - die Pflegebedürftigkeit derart ausgeprägt ist, dass die damit zusammenhängenden Kosten den Rahmen der Festbeträge innerhalb der Pflegeversicherung sprengen. Es werden Hilfen zur Verfügung gestellt für die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Verrichtungen.

Informationen erteilt darüber hinaus das zuständige Sozialamt, das auch die entsprechenden Antragsformulare bereithält. In Mannheim ist für Studierende zuständig:

### Fachbereich Arbeit und Soziales

☒ K 1, 7-13

68159 Mannheim

☎ 0621/293-9605

Fax: 0621/293-3470

E-Mail: [amt50@mannheim.de](mailto:amt50@mannheim.de)

rollstuhlzugänglich

## 5.3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Unabhängig vom Grundsatz des Ausschlusses für Studierende nach § 7 Abs.5 besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGBXII, wie z.B. **Eingliederungshilfe (Kap. 6 SGB XII)**, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Gesundheit.

Wichtig ist die **Eingliederungshilfe**, welche eine drohende dauerhafte Behinderung und/oder Chronifizierung einer Erkrankung verhüten bzw. die Folgen einer irreversiblen Schädigung mildern soll. Art und Ausmaß der Eingliederungshilfe bemessen sich nach der Schwere des Einzelfalles (§ 53 u. 54 SGBXII). Unter die Eingliederungshilfe fallen u.a. folgende Leistungen:

- (1) Soziale Hilfsmittel (Schreibtelefon, Diktiergerät, PC etc.)
- (2) Kfz, Führerschein, Fahrdienste
- (3) Hilfe zur Ausbildung (Büchergeld, persönliche Studienassistenzen, Vorlese- und Mitschreibkräfte, elektronische Hilfsmittel etc.)
- (4) Wohnungshilfe
- (5) Teilnahme am Gemeinschaftsleben (Kostenübernahme Telefon, Bereitstellen einer Vorlesekraft, Studienhelfer etc.)

Da bei Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt, die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, beschränken sich die Hilfen für Studierende mit Behinderung weitgehend auf soziale Eingliederungsleistungen bzw. auf Hilfen zur Ausbildung, ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe.

Der Nachweis der erforderlichen Mittel erfolgt i.d.R. über ein fachärztliches Gutachten oder Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf.

Ansprechpartner in Mannheim,  
**Fachbereich Arbeit und Soziales**, Eingliederungshilfen Herr Ruden,  
☎ 0621/ 293-9245 in  
✉ K 1, 7-13 , 68159 Mannheim.

## 5.4 Nichtausbildungsgeprägter Mehrbedarf

Der sogen. **nicht-ausbildungsgeprägte Mehrbedarf** für Behinderte wird nicht über das BAföG abgedeckt. Diese ergänzenden Leistungen (spezielle Ernährung, erhöhte Miete wg. barrierefreier Wohnungseinrichtung, usw.) sind dann entweder über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII) oder über Sozialhilfe (SGBXII) zu beantragen.

Anspruch auf Mehrbedarf nach § 27 SGBII haben Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten z.B. im Falle von unabweisbarem, nicht nur einmaligem Bedarf wie etwa Haushaltshilfen oder Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Therapien. Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht für kostenaufwändige Ernährung bei bestimmten Erkrankungen wie z.B. Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Zöliakie etc.

Ob eine Erwerbsfähigkeit oder (vorübergehende volle) Erwerbsminderung vorliegt, muss bei Zweifel von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Zuständig für **erwerbsfähige Studierende** ist in Mannheim das **Jobcenter** der Bundesagentur für Arbeit in der Ifflandstraße 2-6. Für voll **erwerbsgeminderte Menschen** ist zuständig: der **Fachbereich Arbeit und Soziales** in K1, 7-13, Tel. 0621-293-9605.

## 5.5 Landesblindengeld und Blindengeld

Blinde und hochgradig sehschwache Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Baden-Württemberg haben, haben unabhängig von ihrem Ein-

kommen und Vermögen Anspruch auf die Landesblindenhilfe in Form von Blindengeld als Ausgleich blindheitsbedingter Nachteile (§72 SGBXII). Dieses beträgt monatlich 410 Euro für Erwachsene. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung wird das Blindengeld angerechnet.

Ist das Einkommen und Vermögen des Anspruchsberechtigten gering, kann ein ergänzender Anspruch auf Blindenhilfe ( bis zu 230 Euro) nach dem Sozialgesetzbuch XII bestehen.

Das Landesblindengeld und das Blindengeld des Bundes werden beim jeweils zuständigen Sozialamt beantragt – in Mannheim beim Fachbereich Arbeit und Soziales in K 1, 7-13.

## 5.6 Das Persönliche Budget

Menschen mit Behinderungen haben seit Januar 2008 einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX, „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“). Das bedeutet, dass behinderte Menschen anstelle von Dienst- oder Sachleistungen ein Budget wählen können und damit selbständig und eigenverantwortlich ihre notwendigen Leistungen „einkaufen“ können. Sie entscheiden selbst welche Hilfen und welcher Dienst und Personen zu welchen Zeitpunkten erbracht werden sollen.

Das Persönliche Budget kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn mehrere Leistungsträger zuständig sind. So können Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung oder der Sozialhilfe zusammengefasst werden in einem persönlichen Budget als sogen. Komplexleistung.

Für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist ein Antrag beim Leistungsträger erforderlich. Dort werden die Voraussetzungen und der individuelle Bedarf festgelegt. Bei trägerübergreifendem Budget werden in Form einer Zielvereinbarung die Maßnahmen bzw. der Bedarf festgelegt und durch regelmäßige Überprüfungen auf ihre Zielerreichung hin kontrolliert. Die Leistungen werden grundsätzlich in Geld ausgezahlt; nur in besonderen Einzelfällen werden Gutscheine ausgegeben.

Kostenlose Beratung und Unterstützung erhalten behinderte Menschen bei den Servicestellen.

### **Gemeinsame Servicestelle Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung**

Mozartstr. 3, 68161 Mannheim

☎ 0621 / 82 00 5 – 201

Fax: 0621 / 82 00 5 – 220

Email: [servicestelle.ma@drv-bw.de](mailto:servicestelle.ma@drv-bw.de)

Im Internet finden sich unter „Deutsche Rentenversicherung“ Links zu regionalen Beratungsstellen zum Thema „Persönliches Budget“. Der **Bundesverband selbstbestimmtes Leben „ForseA“** hat auf seiner Homepage viele Informationen zum Thema Persönliches Budget und Assistenzbedarf für Menschen mit Behinderung. Weitere Hilfsangebote gibt es auf den Internetseiten des **Ministeriums Arbeit und Soziales** (s. Internet-Adressen).

## 6. Ausland, Praktika, Berufseinstieg

### 6.1 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist auch für Studierende mit Behinderung möglich. Fragen der Organisation, der Finanzierung und Unterstützungsmöglichkeiten und der Zugangsbedingungen müssen zuvor geklärt werden. Zum Thema Studieren mit Behinderung im Ausland finden sich ausführliche Infos auf den Seiten des **Deutschen Studierendenwerks**. Ebenfalls dort finden sich Infos für das BAföG im Ausland. Je nach Land sind spezielle **Auslands-BAföG-Ämter** zuständig.

Auslandsstipendien oder Praktika im Ausland vermittelt der **Deutsche Akademische Austausch Dienst** im Internet unter: [www.daad.de/](http://www.daad.de/)

Zu Fragen der Finanzierung, Stipendien, Bildungskredit usw. steht auch die **Sozialberatung** des Studierendenwerkes zur Verfügung.

Erste Beratung, Orientierung und Hinweise zum Studium im Ausland erteilen auch die akademischen **Auslandsämter der jeweiligen Hochschulen**.

<b>Akademisches Auslandsamt der Universität</b>	<b>rollstuhlgänglich</b>
☒ L1, 1 68131 Mannheim ☎ 0621/181-1151 Fax: 0621/181-1161 E-Mail: <a href="mailto:aaa@verwaltung.uni-mannheim.de">aaa@verwaltung.uni-mannheim.de</a> Einzelberatungstermine: nur nach telefonischer Vereinbarung Internet: <a href="http://www.uni-mannheim.de/io/kontakt/index.html">http://www.uni-mannheim.de/io/kontakt/index.html</a>	

<b>International Office der Hochschule</b>	<b>rollstuhlgänglich (über Aufzug)</b>
☒ Paul-Wittsack-Str. 10 Gebäude J, Raum 214 68163 Mannheim ☎ 0621/292-6447 Fax: 0621/292-6449 E-Mail: <a href="mailto:head.io@hs-mannheim.de">head.io@hs-mannheim.de</a> Einzelberatungstermine: nur nach telefonischer Vereinbarung Internet: <a href="http://www.hs-mannheim.de/studierende/international-office.html">http://www.hs-mannheim.de/studierende/international-office.html</a>	

<b>International Office der DHBW (Duale Hochschule Baden-Württemberg)</b>
☒ Coblitzallee 1-9 Gebäude D (Institutsgebäude), Raum I 024-026 68163 Mannheim Ansprechpartnerin: Marika Zax ☎ 0621/4105-1184 Fax: 0621/4105-1807 E-Mail: <a href="mailto:marika.zax@dhbw-mannheim.de">marika.zax@dhbw-mannheim.de</a> Internet: <a href="http://www.io.dhbw-mannheim.de/">http://www.io.dhbw-mannheim.de/</a>

### 6.2 Praktika

Das Europäische Parlament fördert die Chancengleichheit und ermutigt **Frauen und Männer mit Behinderungen**, sich für seine Praktikumsprogramme zu bewerben. Im Jahr 2006 startete das Europäische Parlament als positive Maßnahme ein

**Praktikumsprogramm speziell für Menschen mit Behinderungen.** Ziel ist die Eingliederung behinderter Menschen in die Arbeitswelt zu erleichtern. Weitere Infos unter [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu) Stichwort: Praktika und Programm für Menschen mit Behinderungen.

Für Praktika im In- und Ausland finden sich viele Infos auf den Internetseiten des **Deutschen Bildungsservers** unter dem Stichwort Praktikumsbörsen.

Ebenso können verschiedene Angebote bei der Praktikumsbörse der **Arbeitsagentur** eingesehen werden. Weitere Infos auf den Seiten der Arbeitsagentur Stichwort „Menschen mit Behinderung“.

### 6.3 Berufseinstieg – Seminare und Coaching

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des **Deutschen Studentenwerks (IBS)** bietet jährlich bundesweite **Seminare zum Berufseinstieg** für behinderte und chronisch kranke Studierende und Absolventen an. Es gibt Informationen über finanzielle Unterstützungsangebote und Beratung zum Thema Vorbereitung und Coaching für den Berufseinstieg.

Die **regionalen und überregionale Interessensgemeinschaften** Studierender mit Behinderungen bieten ebenfalls unterschiedliche Informationshilfen und Workshops an mit dem Thema Studium, Beruf, Karriere an. Kontakt über BAG Behinderung und Studium e. V.

Auch die **Firmenkontaktmessen** an den Hochschulen bieten sich an als erste Kontaktmöglichkeit und Infostelle zum Thema Berufseinstieg. Hier können auch die Career Services der Hochschulen angesprochen werden.

Darüber hinaus gibt es bei den Arbeitsagenturen viele Informationen zu Eingliederungszuschüssen und technische Arbeitshilfen. Hier beraten auch die **Integrationsämter**.

Integrationsfachdienst Mannheim, ✉Kaiserring 38, 68161 Mannheim ☎: 0621/17029-30 Fax: 0621/17029-50
--

## 7. Krankenversicherung

### 7.1 Studentische Krankenversicherung

Für alle Studierenden an staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen gilt grundsätzlich Krankenversicherungspflicht, das bedeutet sie müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule eine Versicherungsbescheinigung einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vorlegen.

Die Eltern der Studierenden sind bei einer **gesetzlichen Krankenkasse versichert**, dann haben die Studierenden grundsätzlich Anspruch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres auf die **kostenfreie Familienversicherung**. Wichtig: Das monatliche Einkommen des Studierenden darf höchstens 415 Euro (bei einem Minijob 450 Euro) betragen. Haben Studierende ihr Studium später begonnen, da sie den freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Freiwilligendienst (zum Beispiel für ein Freiwilliges Soziales Jahr) abgeleistet haben, dann können sie um die Zeit länger bei ihren Eltern krankenversichert bleiben, die der Dienst gedauert hat – maximal ein Jahr länger.

Darüber hinaus können die Studierenden auch in der Familienversicherung ihrer Ehefrau bzw. ihres Ehemanns oder ihres/ihrer Lebenspartners/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mitversichert werden.

Hat der Studierende keinen Anspruch auf Familienversicherung mehr, dann unterliegt er grundsätzlich der **Krankenversicherungspflicht der Studenten (KVDS)** und er kann sich zum Studententarif bei der bisherigen gesetzlichen oder dann gewählten gesetzlichen Krankenkasse krankenversichern. Ansonsten muss er eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Krankenkasse beantragen.

Die Pflichtversicherung für Studierende endet, wenn das Studium abgeschlossen wird, bei Exmatrikulation oder das 14. Fachsemester beendet wird – und zwar mit Ablauf des Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem der Studierende 30 Jahre alt wird.

#### **Verlängerungstatbestände:**

Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem Zweiten Bildungsweg.

Studierende mit Behinderung und/oder chronisch kranke Studierende haben jedoch die Möglichkeit, sich **um weitere sieben Semester** zu dem kostengünstigen Studententarif krankenversichern zu lassen. Infos direkt bei der Krankenkasse.

#### **Freiwillige Versicherung:**

Sollte kein Anspruch auf Familienversicherung mehr bestehen und auch die Krankenversicherungspflicht für Studierende nicht mehr in Frage kommen, dann kann der Studierende bei seiner Krankenkasse eine **freiwillige Versicherung** beantragen. Für die Berechnung der Beiträge wird hier das Gesamteinkommen berücksichtigt. Mehr Informationen hierzu bei der eigenen Krankenkasse.

#### **Private Versicherung:**

Regelung für Studierende, die vor Studienbeginn privat versichert waren: Mit Beginn eines Studiums unterliegen die Studierenden grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht der Studenten (KVDS) und müssen sich in bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Sie können sich jedoch zu Beginn ihres Studiums von der **Versicherungspflicht befreien lassen und privat krankenversichert bleiben. Aber:** Diese Befreiung wirkt für das komplette Studium und kann nicht widerrufen werden. Der Antrag kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

## **7.2 Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten**

### **Zuzahlungen**

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich zuzahlungspflichtig und müssen Zuzahlungen bis zu einer persönlichen Belastungsgrenze entrichten.

Es gelten gesetzliche Zuzahlungen für **ärztlich verordnete Arzneimittel und Hilfsmittel** von 10% des Preises, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 10,00 €. Bei einigen Arzneimitteln ist jedoch keine Zuzahlung zu leisten. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht mehr erstattet. Ausnahmen gibt es bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Bei **häuslicher Krankenpflege** beträgt die gesetzliche Zuzahlung zehn Prozent der Kosten. Die Zuzahlung zu den Kosten ist je Kalenderjahr auf die ersten 28 Tage

begrenzt, an denen häusliche Krankenpflege in Anspruch genommen wurde. Außerdem sind zehn Euro je Verordnung zu zahlen.

Bei einem **Krankenhausaufenthalt** ist eine Zuzahlung von zehn Euro je Kalendertag, maximal für 28 Tage pro Kalenderjahr zu entrichten.

Wer sich ambulant behandeln lässt, bekommt von der Krankenkasse die Fahrkosten nur in Ausnahmefällen übernommen und auch nur, wenn die Kasse das vorher genehmigt hat. **Tipp:** sich deshalb frühzeitig an die Geschäftsstelle der Krankenkasse vor Ort wenden.

### **Befreiungen**

Eine **Zuzahlungsbefreiung** ist möglich, wenn bis zu 2% des Bruttojahreseinkommens als Zuzahlung zu medizinischen Leistungen, Medikamenten und Hilfsmitteln eingesetzt wurden. **Für chronisch Kranke liegt die Grenze bei 1% des Jahreseinkommens** (siehe Regelung für chronisch Kranke).

**Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen** zum Lebensunterhalt des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners, der minderjährigen oder familienversicherten Kinder des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners sowie der Angehörigen jeweils zusammengerechnet, **soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben**. Für im gleichen Haushalt lebende Angehörige gibt es **Freibeträge**, die man bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigen kann. Familien können vom jährlichen Bruttoeinkommen Freibeträge (Stand 2016) für Ehegatten (5229,00 €) und Kind (7248,00 €) abziehen.

**Die Zuzahlungsbefreiung muss bei der zuständigen Krankenkasse schriftlich beantragt werden.**

**Achtung:** Das BAföG wird nicht als Einkommen bei der Berechnung der Zuzahlungsgrenze berücksichtigt. Aber es werden Unterhaltsleistungen der Eltern und Einkommen aus dem Jobben mitgezählt. Auch wenn Studierende bei den Eltern wohnen, wird dies als sachwertbezogenes Einkommen berücksichtigt.

Wenn eine Zuzahlungsbefreiung vorliegt, dann entfällt auch die Zuzahlung des Eigenanteils (= 10,00 € pro Kalendertag für 28 Tage) für den Krankenhausaufenthalt.

## **7.3 Regelungen für chronisch Kranke**

Als chronisch krank zählen alle Personen, die seit mindestens einem Jahr einmal pro Quartal wegen derselben Erkrankung in ärztlicher Behandlung sind.

Schwer chronisch Kranke haben nur eine Zuzahlung in Höhe von 1% des Bruttoeinkommens zu tragen (Regelung für chronisch Kranke). Um die niedrigere Belastungsgrenze in Anspruch nehmen zu können, sieht das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz seit Januar 2008 neben dem Vorliegen einer chronischen Erkrankung weitere Voraussetzungen vor, die die Verantwortung der Versicherten für die eigene Gesundheit stärken und die Teilnahme an Untersuchungen zur Vorsorge und Früherkennung fördern sollen: Versicherte, die bereits vor dem 1. April 2007 chronisch krank waren, fallen weiter unter die Regelung für chronisch Kranke, wenn sie sich – ärztlich attestiert – therapiegerecht verhalten. Versicherte, denen ein therapiegerechtes Verhalten nicht zumutbar ist, z.B. Schwerbehinderte oder schwer Pflegebedürftige, fallen nicht unter diese Regelung.

Diese Regelung gilt auch für alle Versicherten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes 45 Jahre alt oder älter sind, wenn sie einmal chronisch krank werden sollten. Jüngere Versicherte müssen sich einmalig von einem Arzt über die Vorsorgeuntersuchungen

und Krebs-Früherkennung beraten lassen, um bei einer späteren chronischen Erkrankung einen Anspruch auf die reduzierte Belastungsgrenze geltend machen zu können (vgl. §62 SGB V).

Behinderte Studierende müssen aber u.U. zusätzlich sog. **medizinische Hilfsmittel, die körperliche Behinderungen ausgleichen sollen** - etwa Krücken, Rollstuhl - in Anspruch nehmen. Für diese medizinischen Hilfsmittel übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen prinzipiell ebenfalls die Kosten, allerdings gelten hier z.T. bestimmte Festbeträge, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Weitere Infos gibt es bei der eigenen Krankenkasse.

## 7.4 Medikamente ohne Zuzahlung

Für besonders preisgünstige Medikamente, deren Preis unter dem Festbetrag liegen, entfällt die Zuzahlung. Es steht eine Liste zuzahlungsbefreiter Arzneimittel zur Verfügung. Die laufend aktualisierte Liste kann im Internet eingesehen werden beim Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen GKV.

## 7.5 Zahnersatz – Zuschuss und Härtefall

### Festzuschuss und Bonus:

Für den vom Zahnarzt festgestellten Befund – zum Beispiel ein fehlender oder zerstörter Zahn – erhalten die Versicherten **Festzuschüsse**. Diese zieht der Zahnarzt in der Regel später vom Rechnungsbetrag ab und zu zahlen ist dann nur noch der Eigenanteil.

Der Festzuschuss erhöht sich um einen **Bonus**, wenn erkennbar ist, dass regelmäßige Pflege und Zahnarztbesuche (ein Besuch je Kalenderjahr ) vorgenommen wurden. Dies gilt auch für Träger von Totalprothesen. Wer für die letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung regelmäßige Untersuchungen nachweisen kann, dessen Festzuschuss erhöht sich um **20 Prozent**. Bei einem Nachweis über die letzten zehn Kalenderjahre erhöht sich der Festzuschuss um insgesamt **30 Prozent**. Das laufende Jahr, in dem die Behandlung stattfindet, bleibt außer Betracht. Als **Nachweis dient das Bonusheft**, das es in jeder Zahnarztpraxis gibt.

### Härtefallregelung:

Einen Antrag auf höhere Festzuschüsse bei Zahnersatz kann bei der Krankenkasse gestellt werden, wenn die monatlichen (Familien-)Bruttoeinnahmen unter einer bestimmten Grenze liegen.

Es gelten für 2016 folgende Einkommensgrenzen:

- Alleinstehende 1.162 Euro;
- mit einem Angehörigen 1.597,75 Euro;
- jeder weitere Angehörige zusätzlich 290,50 Euro.

Wird eine Regelversorgung angefertigt, besteht ein Anspruch auf 100 % der Kosten.

### Tipp:

Das BAföG wird nicht als Einkommen angerechnet bei der Ermittlung der Einkommensgrenze.

Für eventuelle Mehrleistungen wie zum Beispiel höherwertige Legierungen aus Edelmetall sind die Kosten selbst zu tragen. Es gibt von der Krankenkasse maximal den doppelten Festzuschuss der entsprechenden Regelversorgung.

Deshalb **Achtung**, welche Mehrkostenregelung/en der behandelnde Zahnarzt zum Unterschreiben vorlegt. Auf alle Fälle immer im Vorfeld bei der Krankenkasse nachfragen. Einige Krankenkassen bieten ihren Versicherten einen besonderen

Service. Mit dem Angebot eines kostenlosen Expertenrats zum Zahnersatz erhalten die Versicherten eine Zweitmeinung und erfahren inwieweit es Alternativen gibt oder Kunde sogar Kosten sparen kann.

## 8. Vergünstigungen

### 8.1 Rundfunkbeitragsbefreiung

Seit Januar 2013 ist ein einheitlicher Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 Euro monatlich pro Wohnung zu entrichten. Unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben oder wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Sind mehrere Personen gemeldet wie z.B. bei einer Wohngemeinschaft so gelten alle als Inhaber und haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass jeder Einzelne haftet und zur Begleichung des Rundfunkbeitrages herangezogen werden kann. Die Inhaber sind untereinander ausgleichsverpflichtet.

Aber auch bei der neuen Regelung gibt es Befreiungsmöglichkeiten. So können sich Bezieher von Sozialleistungen wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe auf **Antrag** befreien lassen.

Studierende, die BAföG beziehen und nicht bei den Eltern wohnen und sich befreien lassen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag auf Befreiung und legen eine Bescheinigung über den BAföG-Bezug (Formular gibt es beim BAföG Amt) bei. Diese Bescheinigung erhalten die BAföG-Bezieher normalerweise mit dem BAföG-Bescheid.

### 8.2 Rundfunkbeitragsermäßigung

Menschen mit Behinderung (Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit Grad der Behinderung von wenigstens 60 % und hörgeschädigte oder gehörlose Menschen), die im Behindertenausweis das Merkmal RF zuerkannt haben, können eine **Ermäßigung** beantragen und zahlen dann 5,83€ monatlich.

Bei Bezug bestimmter Sozialleistungen können auch behinderte Menschen eine Befreiung erhalten. Weitere Infos unter: [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

### 8.3 Telefongebührenermäßigung

Als Privatkunde mit einem Telekom-Festnetzanschluss kann man selbst und die im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen den Sozialtarif erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

1. wer von der Rundfunkbeitragspflicht befreit ist, oder
2. wer Ausbildungsförderung aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhält, oder
3. wer blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent ist.

Die freiwilligen sozialen Vergünstigungen werden von den monatlichen Telefonkosten abgezogen.

Den Antrag für den Sozialtarif kann man auf der Internetseite der Telekom herunterladen und ausgefüllt senden an mit Belegen an:

Telekom Deutschland GmbH  
Kundenservice  
53171 Bonn

## 8.4 Freifahrtausweis

Außergewöhnlich stark gehbehinderte, hilflose und/oder gehörlose Menschen mit entsprechenden Vermerken im Schwerbehindertenausweis haben die Möglichkeit, den öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich zu nutzen. Ist eine Begleitperson erforderlich, kann auch diese eine Befreiung beantragen. Nähere Informationen, Antrag und Wertmarken sind beim jeweils zuständigen Versorgungsamt zu erfragen.

## 8.5 Parkerleichterung

Menschen mit Schwerbehinderung und entsprechend eingetragenen Merkmalen können eine Ausnahmegenehmigung zum leichteren Parken beantragen. Damit kann man auch an bestimmten Stellen parken, an denen normalerweise nicht geparkt werden darf. Zuständig ist das örtliche Straßenverkehrsamt. Der Antrag kann auch über das Versorgungsamt des Rhein-Neckar-Kreises beantragt werden (s. auch Kapitel 11.3).

## 8.6 Kfz-Steuer-Befreiung

Außergewöhnlich stark Gehbehinderte sowie Hilflose und Blinde Menschen - wiederum unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises - können von der Kfz-Steuer zum Teil oder ganz befreit werden und eventuell auch einen Nachlass bei der Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten. Zuständig ist das jeweilige Finanzamt. Den Antrag auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält man ebenfalls beim Finanzamt oder bei der Zulassungsstelle auch als Download.

## 8.7 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz ist Voraussetzung zur Anmietung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Sozialwohnung in Baden-Württemberg. Er verliert nach einem Jahr seine Gültigkeit.

Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag ausgestellt, wenn das Bruttojahreseinkommen aller zum künftigen Haushalt rechnenden Personen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet. Berechtigt sind nur Personen, welche sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten dürfen und in der Lage sind einen selbständigen Haushalt zu führen.

Das jährliche Einkommen darf, abhängig von der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen, die gesetzlichen **Einkommensgrenzen** nach § 30 (5) Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) nicht überschreiten. Zuständig für die Antragstellung:

### Fachbereich Arbeit und Soziales - Wohnberechtigungsschein

K 1, 7-13

68159 Mannheim

Besuchszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

☎ 0621 / 293 – 7878

E-Mail: [wohnen@mannheim.de](mailto:wohnen@mannheim.de)

Internet: [www.mannheim.de/buerger-sein/sozialwohnung-wohnberechtigung](http://www.mannheim.de/buerger-sein/sozialwohnung-wohnberechtigung)

Im notwendigen Umfang werden erforderliche Umbauten und die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in von je nach Zuständigkeit von den verschiedenen Rehabilitationsträger

(z.B. Arbeitsverwaltung, Rentenversicherungsträger, Sozialhilfeträger) übernommen. Hilfe und Beratung gibt es beim Fachbereich Arbeit und Soziales.

## 8.8 Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum. Nach dem Wohngeldgesetz sind **Studierende im Allgemeinen** vom Wohngeldbezug **ausgeschlossen**, sofern ihnen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, denn i.d.R. ist in den BAföG-Leistungen schon ein Mietkostenzuschuss enthalten. Aber es gibt Ausnahmen.

**Nicht vom Wohngeld ausgeschlossen** sind Studierende, wenn sie **dem Grunde nach keinen Anspruch** mehr auf Leistungen nach dem BAföG haben, z.B. Überschreiten der Förderungshöchstdauer, fehlender Leistungsnachweis etc. Wenn dies der Fall ist, muss:

- der Wohnraum, für welchen Wohngeld beantragt wird, nach § 5 Abs. (1) WoGG Mittelpunkt der Lebensbeziehung (z.B. Gründung eines eigenen Hausstandes, Heirat oder langjährige Partnerschaft) sein,
- der Studierende Mieter oder Nutzungsberechtigter der Wohnung auf der Grundlage eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages sein, diese tatsächlich selbst bewohnen und die Miete auch selbst entrichten sowie ausreichendes Einkommen zur Bezahlung der Miete und zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben.

Wohngeldanspruch haben Studierende auch, wenn sie mit vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern in einem Haushalt wohnen oder **verheiratete Studentenpaare**, bei denen ein Haushaltsmitglied BAföG-Anspruch hat.

Wenn **Studierende ein Kind** haben oder während der Urlaubssemester (z.B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung), haben sie Anspruch auf Wohngeld.

Die Höhe des Wohngeldes hängt ab von der Höhe der Miete, der Größe der Wohnung und des Einkommens des Wohnhaushaltes und der Zahl der Mitbewohner.

**Neu:** Mit der Wohngeldreform 2016 wurden u.a. die Höchstbeträge für die Mieten erhöht, ebenso die Einkommensgrenzen für Wohngeldbezug. Weitere Änderungen betreffen auch Personen mit Behinderung oder Alleinerziehende. Weitere Infos bei den Wohngeldstellen.

Einen **Freibetrag** in Höhe von 1.500 € erhalten Schwerbehinderte pro Jahr, wenn der Grad der Behinderung 100 beträgt oder der Grad der Behinderung unter 100 liegt und gleichzeitig häusliche Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Anträge zum Download: ([www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld](http://www.mannheim.de/buerger-sein/wohngeld)) oder  
Bürgerdienste **der Stadt Mannheim**  
**Beratung und Antrag** beim Fachbereich Arbeit und Soziales in  
✉ R 1, 12, 1. OG, 68161 Mannheim  
☎ 0621 293-7839 oder -7847

## 8.9 Versorgungsamt und Integrationsfachdienst

Es gibt einige, hier noch nicht genannte Nachteilsausgleiche, welche u.a. die Bereiche Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Versicherung und Rente betreffen. Hierzu gibt es weitergehende Informationen beim **Versorgungsamt in Heidelberg**. Eine Übersicht bietet die Info-Broschüre "Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte".

## Versorgungsamt Rhein-Neckar-Kreis

Eppelheimer Straße 15  
69115 Heidelberg  
☎: (06221) 522-2888  
E-Mail: [versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:versorgungsamt@rhein-neckar-kreis.de)

Zum Thema Arbeitsplatz und erweiterter Kündigungsschutz erteilt der **Integrationsfachdienst** in Mannheim Auskunft.

## Integrationsfachdienst Mannheim

Kaiserring 38  
68161 Mannheim  
☎ 0621/17029-30  
Fax: 0621/17029-50  
E-Mail: [info@ifd-mannheim.de](mailto:info@ifd-mannheim.de)

## 8.10 Härtefallantrag für Studienbewerber

Studienbewerber/innen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, können einen Härtefallantrag stellen, um schnellstmöglich zum Studium zugelassen zu werden. Es müssen in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe vorliegen, dass es nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Bei Bewerbungen für **nicht zulassungsbeschränkte** Studiengänge, direkt an der Hochschule, wendet man sich an die Zulassungsstelle oder die/den Behindertenbeauftragte/n (vgl. Kap. 3).

Die öffentliche Stiftung für Hochschulzulassung „Hochschulstart.de“ ist zuständig für die Vermittlung von **zulassungsbeschränkten** Studiengängen. Sie reserviert bis zu 2 % der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte, dies gilt u.a. auch bei Behinderungen.

## 9. Betreuungsmöglichkeiten

### 9.1 roll in

<b>Club Behinderter und Nichtbehinderter e.V.</b>	<b>rollstuhlgänglich</b>
☒ Ulmenweg 1 - 5 68167 Mannheim ☎ 0621/303212 Fax: 0621/306493 E-Mail: <a href="mailto:mail@rollin.de">mail@rollin.de</a> Internet: <a href="http://www.rollin.de">www.rollin.de</a>	Ansprechpartner: Herr Bender Sprechzeiten: tägl. 9:00 – 17:00 Uhr Fr. 9:00 – 15:00 Uhr

Der "roll in" ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angegliedert und als gemeinnützig anerkannter Verein bei allen Kranken- und Pflegekassen zugelassen. Der Club bietet alle in der Pflegeversicherung enthaltenen Hilfen sowie nach individueller Absprache darüber hinaus gehende Leistungen, etwa Grund- und Behandlungspflege, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Studienbegleitung etc. Eingesetzt werden examinierte Pfleger/innen und Hauswirtschaftskräfte, die in allen Mannheimer Stadtteilen arbeiten sowie der Bundesfreiwilligendienst und ein Freiwilliges Soziales Jahr können absolviert werden.

Außerdem verfügt der Club über eine Freizeitgruppe, die gemeinsame Unternehmungen anbietet und sich über jedes neue Mitglied freut.

## 9.2 Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

### Dienstleistungszentrum

rollstuhlzugänglich

✉ Auf dem Sand 78  
68309 Mannheim  
☎ 0621/727070  
Fax: 0621/7270740  
Internet: [www.asb-rhein-neckar.de](http://www.asb-rhein-neckar.de)  
E-Mail: [info@asb-rhein-neckar.de](mailto:info@asb-rhein-neckar.de)

Der ASB bietet Fahrdienste und individuelle Schwerstbehindertenbetreuung an und verfügt über eine ambulante Pflegestation.

## 9.3 GeBeP gGmbH

### Gesellschaft zur Betreuung und Pflege alter Menschen gGmbH

rollstuhlzugänglich

**Zentrale:** ✉ Auf dem Sand 78, 68309 Mannheim ☎ 0621 72707-10  
**Pflegedienst:** ✉ Parsevalstraße 11-15, 68307 Mannheim ☎ 0621 128074-17  
**Fahrdienst:** ✉ Auf dem Sand 78, 68309 Mannheim ☎ 0621 72707-510  
**Tagespflege:** ✉ Edisonstraße 8, 68309 Mannheim ☎ 0621 72739202  
E-Mail: [info@gebep.de](mailto:info@gebep.de)  
Internet: [www.gebep.de](http://www.gebep.de)

## 9.4 b.i.f-neckarau

✉ Schulstr. 5  
68199 Mannheim  
☎ 0621/855765  
Fax: 0621/8414768  
E-Mail: [fricke@bif-neckarau.de](mailto:fricke@bif-neckarau.de)  
Internet: <http://www.bif-neckarau.de>

bedingt rollstuhlzugänglich

b.i.f-neckarau ist für die Bereiche Beratung, Integrationsförderung und Familienentlastung zuständig.

## 9.5 AWO Rhein-Neckar

✉ **AWO Kreisverband Rhein-Neckar e.V.**  
Burggasse 23  
69469 Weinheim  
☎: 0 62 01 – 48 53 0  
Fax: 0 62 01 - 48 53 49 9  
E-Mail: [arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de](mailto:arbeiterwohlfahrt@awo-rhein-neckar.de)  
Internet [www.awo-rhein-neckar.de](http://www.awo-rhein-neckar.de)

Individuelle Betreuung und Assistenz für Menschen mit Behinderungen (ISB/ISA) ist eine Dienstleistung, die die AWO Rhein-Neckar u.a. auch in Mannheim anbietet.

## 10. Behindertengerechte Wohnungen

### 10.1 Wohnhäuser des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk verfügt über eine behinderten- bzw. rollstuhlgerechte Wohnung im Studentenwohnheim B 7, 14-15. Die Wohnung ist als 3er Wohngemeinschaft (je 1 eigenes Zimmer) konzipiert, umfasst eine Gemeinschaftsküche, einen separaten Essraum plus Dusche und WC. Die gemeinschaftlich genutzten Räume wie etwa Sanitär und Küche werden von einem Putzdienst gereinigt. Die Warmmiete für ein Einzelzimmer in einer Wohngruppe inklusive Internetanschluss beträgt 265 €.

In der Wohnanlage „Eastsite“, Seckenheimer Landstraße 4a bietet das Studierendenwerk zwei behinderten- und rollstuhlgerechte 2er Wohngemeinschaften (je 1 eigenes Zimmer) an. Die Miete für diese Zimmer inkl. aller Nebenkosten und Internetanschluss beträgt 315 €.

In der Wohnanlage Augartenstraße 112-114“, bietet das Studierendenwerk ein behinderten- und rollstuhlgerechtes Apartment an. Die Miete für diese Zimmer inkl. aller Nebenkosten und Internetanschluss beträgt 335 €.

#### Studierendenwerk Mannheim - Wohnen

**rollstuhlgängig**

✉ Bismarckstraße 10 / Mensa / Eingang A

68161 Mannheim

☎ 0621 - 49072-888

Fax: 0621 - 49072-899

E-Mail: [wohnen@stw-ma.de](mailto:wohnen@stw-ma.de)

Sprechzeiten: Di. 13:00-15:30 Uhr; Do. 10:00-13:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

### 10.2 Kirchliche Wohnheime

#### Katholisches Wohnheim **Alfred-Delp-Haus**

✉ Alfred-Delp-Haus, Heimleitung/Verwaltung, D 6, 12, 68159 Mannheim,

☎ 0621/1787-200 od. -100, Fax: 0621/ 1787-400;

Internet: [www.alfred-delp-haus.de](http://www.alfred-delp-haus.de);

E-Mail: [heimleitung@alfred-delp-haus.de](mailto:heimleitung@alfred-delp-haus.de))

#### Evangelisches **Curt-Sandig-Haus**

✉ Curt-Sandig-Haus, Gaußstr. 18, 68165 Mannheim,

☎ & Fax 0621/ 442542;

Internet: [www.curt-sandig-haus.de](http://www.curt-sandig-haus.de);

E-Mail: [verwaltung@curt-sandig-haus.com](mailto:verwaltung@curt-sandig-haus.com))

**Achtung:** beide Einrichtungen sind **nicht behindertengerecht**. Sie verfügen vor allem nicht über entsprechende sanitäre Einrichtungen.

### 10.3 GBG

Bei der Suche nach behindertengerechten Zimmern und Wohnungen hilft die GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft. Anlaufstelle ist die Zentrale Vermietung.

Zentrale Vermietung

✉ Ulmenweg 7

68167 Mannheim

☎ 0621/3096-222 - Terminvereinbarung

E-Mail: [vermietung@gbg-mannheim.de](mailto:vermietung@gbg-mannheim.de)

Internet: <http://www.gbg-mannheim.de/>

Öffnungszeiten: Mo - Do: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Do. bis 17 Uhr) und Fr.: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

## 10.4 rollin

Auch "rollin", der Club Behinderter und Nichtbehinderter e.V., (☎ 0621/303212) leistet auf Anfrage bei der Wohnungssuche Hilfestellung (s. auch Punkt 9.1). Seine Mitglieder sind über das Angebot an behindertengerechtem Wohnraum meist gut informiert und vermitteln Interessenten entsprechend weiter. Zudem gibt es auf der Homepage ein spezielles Wohnungsangebot in Kooperation mit der GBG ([www.rollin.de](http://www.rollin.de)).

## 10.5 Handwerkskammer

Informationen über behindertengerechte Wohnungsumbauten (Innen- und Außenbauten) gibt es bei der Handwerkskammer Mannheim in B 1, 1-2 bei Herrn Dipl.-VWL Nikolaus Teves, ☎ 0621/18002-155, Fax: 0621/18002-159, Internet: [www.hwk-mannheim.de](http://www.hwk-mannheim.de), E-Mail [teves@hwk-mannheim.de](mailto:teves@hwk-mannheim.de).

# 11. Beförderungsmöglichkeiten

## 11.1 Semesterticket

Die Studierenden der Hochschulen im Betreuungsbereich des Studierendenwerks Mannheim haben Anspruch auf das günstige Semester-Ticket. Das Ticket ist im gesamten Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar gültig - mit Ausnahme des Westpfalz - Verkehrsverbundes ([www.vrn.de](http://www.vrn.de)). Das Semester-Ticket kostet ab August 2016 € 160,00 und kann zum Ersten eines jeden Monats erworben werden und gilt für 6 Monate.

Es gilt u.a. für folgende Hochschulen: Universität Mannheim, Hochschule Mannheim, Musikhochschule, Duale Hochschule Mannheim, Popakademie.

Das Semester-Ticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte für Studierende an den Hochschulen. Es gilt jeweils für ein Semester. Das Semester-Ticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig.

- Studierende der Universität Mannheim müssen sich das Ticket auf die ecUM-Karte an den SB-Terminals aufladen.
- Studierende der Hochschule Mannheim können das Ticket online über den RNV oder direkt in einem Kundenzentrum sowie bei der Deutschen Bahn erwerben.
- Studierende der Musikhochschule, Dualen Hochschule sowie der Popakademie können das Semesterticket im RNV - Kundenzentrum im Stadthaus N 1 (Tel. 0621/465-4444) sowie bei der Deutschen Bahn erwerben.

## 11.2 Öffentlicher Personennahverkehr

### 11.2.1 Stadtbahnen

In Mannheim werden Niederflurfahrzeuge eingesetzt und die Hochbahnsteige erleichtern den mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit Gehhilfen oder Rollstühlen den barrierefreien Zu- und Ausstieg in die Fahrzeuge der RNV. Zusätzlich verfügen viele Stadtbahnwagen und Busse der RNV über gesonderte Rampen, mit deren Hilfe auch bei den Bahn- und Bussteigen mit einer geringeren Bordsteinhöhe (Mindesthöhe 18 cm) noch ein rollstuhlgerechter Zugang zu den Fahrzeugen ermöglicht wird.

Der Haltestellenplan informiert über die Stadtbahnhaltestellen im Netz der RNV, die mit erhöhten Bahnsteigen ausgestattet sind und den Ein- und Ausstieg erleichtern.

Die Mehrzahl der Hochbahnsteige sind mit **Blindenleitstreifen** ausgerüstet. Sie führen Sehbehinderte zum Aufmerksamkeitsfeld, das ihnen den Einstieg erleichtert.

Informationen zum Thema „Mobil mit Rollstuhl“ sowie zur Mitnahme von Behindertenbegleithunden unter: <http://www.rnv-online.de> unter „Gut unterwegs ohne Barrieren“.

<b>RNV-Kundenzentrum Mannheim</b>	<b>rollstuhlgänglich</b>
✉ Stadthaus N1 (Paradeplatz) 68159 Mannheim	
☎ RNV-Service-Nummer 0621 / 465-4444	
Fax: 0621/465-3338.	
E-Mail: <a href="mailto:info@rnv-online.de">info@rnv-online.de</a>	
Internet: <a href="http://www.rnv-online.de">www.rnv-online.de</a>	
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 10:00 – 18:00 Uhr, Sa. 10:00 – 15:00 Uhr	

### 11.3 Hinweise für Autofahrer/innen mit Behinderung

Für Kfz-Nutzer/innen mit Behinderung besteht u.U. die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu erhalten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und/oder zum Erwerb eines geeigneten Kraftfahrzeugs. Die Übernahme von Versicherungs- und Reparaturkosten sowie die Zahlung einer Betriebskostenpauschale kommen dann in Betracht, wenn der/die Studierende aufgrund seiner/ihrer Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen ist, um den Weg zur Hochschule zu bewältigen. Infos beim **Fachbereich Arbeit und Soziales** der Stadt Mannheim.

Ein **Parkausweis**, mit dem man auf allen öffentlichen Behindertenparkplätzen parken kann, sowie die **Einrichtung eines Parkplatzes** vor der eigenen Haustür können beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung beantragt werden:

<b>Fachbereich Sicherheit und Ordnung</b>	<b>rollstuhlgänglich</b>
Sachgebiet Verkehrsbehörde	
✉ Hafenstraße 15-19 68159 Mannheim	
☎ 0621/293-2933 (Herr Eberle - Abteilungsleitung)	
Fax: 0621/293-9066	
E-Mail: <a href="mailto:bereich31@mannheim.de">bereich31@mannheim.de</a>	
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi und Fr. 08:00–12:00, Do. 14:00–17:00 Uhr	

Außerdem ist es Studierenden möglich, sich über Internet für einen kostenpflichtigen **Parkplatz in der Nähe der Universität** zu bewerben. Parkplatzbewerber mit Behinderung wenden sich parallel zu dieser Bewerbung bitte an die

Behindertenbeauftragte der Universität, Frau Stefanie Knapp, L 1, 1, Zimmer 128 (EG), Tel.: 0621/181-1180.

## 12. Sportangebote

### 12.1 Institut für Sport

Die Universität bietet während der gesamten Vorlesungszeit, aber auch in den Semesterferien, diverse Möglichkeiten zu einer sportlichen Betätigung. Allerdings existieren keine besonderen Angebote für behinderte Studierende. Nähere Auskünfte erteilt:

#### **Institut für Sport – Office Hochschulsport** **nicht rollstuhlgänglich**

✉ Bismarckstr. 42, 1. OG Raum SO 102 - SO 105  
Schloss, Ostflügel, Schneckenhof Ost  
68161 Mannheim  
☎ 0621/181-3419  
Fax: 0621/181-3415  
E-Mail: [ifsport@uni-mannheim.de](mailto:ifsport@uni-mannheim.de)  
Internet: [www.uni-mannheim.de/sport](http://www.uni-mannheim.de/sport)  
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9:00 – 12:30 Uhr

### 12.2 Behinderten- u. Freizeitsportgemeinschaften

Die Behinderten- und Freizeitsportgemeinschaft e.V. ist u.a. Mitglied des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes und bietet Menschen mit und ohne Beeinträchtigung die Möglichkeit zu einer sportlichen Betätigung.

Weitere Vereine und Angebote finden Sie über das Internet: [www.behindertensport.de](http://www.behindertensport.de) oder [www.gesundheitssport.info](http://www.gesundheitssport.info).

#### **Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler**

für behinderte und nicht behinderte Menschen e.V.  
Speyererstr. 35; 68199 Mannheim (zentrale Geschäftsstelle)  
Tel.: 0621-832 16 17  
Internet: [www.tausendfuessler-club.de](http://www.tausendfuessler-club.de) E-Mail: [info@tausendfuessler-club.de](mailto:info@tausendfuessler-club.de)

#### **Gehörlosen-Sportvereinigung 1966 e.V. Mannheim**

Dieser Verein bietet im Bereich Gehörlosensport folgende Sportarten/Aktivitäten an: Bowling, Faustball, Freizeitfußball, Tennis, Tischtennis, Kultur und Freizeit, Tanz und Theater, Rommé und Skat. Er veranstaltet außerdem ein vielbeachtetes Kulturfestival in Mannheim. Mehr Informationen unter: [www.gspvgg-mannheim.de](http://www.gspvgg-mannheim.de)

Vors. Heinz Brandt  
Bärsbacherweg 20 (Geschäftsstelle)  
69469 Weinheim  
Fax: 06201-23044

#### **Gehörlosen Kultur- und Freizeitzentrum**

Neckarauer Str. 106-116  
Mannheim-Neckarau

#### **Gehörlosen-Tennisclub 1975**

Vors. Peter Oedingen  
Tel/Fax: 0621 78 83 78  
Internet: [www.gv-mannheim.jimdo.com](http://www.gv-mannheim.jimdo.com) E-Mail: [peter.oedingen@gv-mannheim.de](mailto:peter.oedingen@gv-mannheim.de)

## 13. Internet-Adressen

### Thema Beruf / Arbeit / Praktika

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) // Jobs und Praktika
- [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de) // allgemeine Infos zur Studienwahl
- [www.independentliving.org/studyworkabroad/](http://www.independentliving.org/studyworkabroad/) // Arbeit im Ausland
- <http://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/existenzgruendung-und-erhaltung.html>  
Kommunalverband Jugend und Soziales, Existenzgründung
- [www.bonding.de/web/web.nsf/web/studenten\\_home\\_de](http://www.bonding.de/web/web.nsf/web/studenten_home_de) // Studenteninitiative für Firmenkontaktmessen
- [www.bildungsserver.de/Praktikumsboersen-827.html](http://www.bildungsserver.de/Praktikumsboersen-827.html) // Praktikumsbörse

### Allgemeine Infos

- [www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung](http://www.mannheim.de/buerger-sein/menschen-behinderung) // allgemeine Infos
- [www.bgsd.de](http://www.bgsd.de) // Gebärdendolmetscher
- [www.lv-gl-bw.de/dvz.html](http://www.lv-gl-bw.de/dvz.html) // Dolmetschervermittlung
- [www.daad.de/ausland](http://www.daad.de/ausland) // Ausland
- [www.budget.bmas.de/MarktplatzPB/DE/StdS/Home/stds\\_node.html](http://www.budget.bmas.de/MarktplatzPB/DE/StdS/Home/stds_node.html) //  
Persönliches Budget
- [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) // Ratgeber
- [www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds\\_node.html](http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html) // BM Arbeit u Soziales
- [www.forsea.de/](http://www.forsea.de/) // selbstbestimmte Assistenz
- [forsea.de/projekte/persoeliches\\_budget.shtml](http://forsea.de/projekte/persoeliches_budget.shtml) Persönliches Budget
- [www.independentliving.org](http://www.independentliving.org) // selbstbestimmtes Leben (engl.)
- [www.handicap-netzwerk.de](http://www.handicap-netzwerk.de) // Netzwerk
- [www.selbsthilfe-online.de](http://www.selbsthilfe-online.de) // Kommunikationsplattform
- [www.Studierendenwerke.de](http://www.Studierendenwerke.de) // Dachverband der Studierendenwerke
- [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) // Nachrichtendienst
- [www.ifd-bw.de](http://www.ifd-bw.de) // Integrationsfachdienst
- [www.bibez.de](http://www.bibez.de) // Bildung und Beratung und Integration
- [www.dvbs-online.de](http://www.dvbs-online.de) // Blindenverein Studium und Beruf
- [www.bhsa.de](http://www.bhsa.de) // AG der hörbehinderten Studierenden
- [www.tandem-in-science.de](http://www.tandem-in-science.de) // Projekt Behinderte in der Wissenschaft
- [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de) // Dachverband Selbsthilfe
- [www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php?select=8](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php?select=8) // Frauen und Behinderung
- [www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/n/c2-0.php) // LV Körper- Mehrfachbehinderung

## **Gesundheit /Sport / Mobilität**

- [www.gesundheitssport.info](http://www.gesundheitssport.info) // Sportkreis Mannheim
- [www.rehawelt.de](http://www.rehawelt.de) // Gesundheitsportal
- [www.gskg-mannheim.de](http://www.gskg-mannheim.de) // Gehörlosensport Mannheim
- [www.ksg-ev.de](http://www.ksg-ev.de) // Behindertensport
- [www.barrierefrei-mannheim.de](http://www.barrierefrei-mannheim.de) // AG Barrierefreiheit
- [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) // Parkerleichterung

## **Stiftungen und Stipendien**

- [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de) // staatl. unterstützte Begabtenförderung
- [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) // Rubrik Studieren mit Behinderung
- [www.daad.de](http://www.daad.de) // Ausländer – und Auslandsstudium
- [www.stiftungsindex.de](http://www.stiftungsindex.de) // Stiftungsdatenbank
- [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org) // Bundesverband dt. Stiftungen
- [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) // Stipendien-Datenbank Bildungsministerium
- [www.e-fellows.net](http://www.e-fellows.net) // Stipendiendatenbank
- [www.mannheim.arbeiterkind.de](http://www.mannheim.arbeiterkind.de) // Stipendien und Bewerbungen

Diese Links sind nur eine kleine Auswahl, für deren Inhalte sind wir nicht verantwortlich.

## **Impressum**

Herausgeber Studierendewerk Mannheim  
L 7, 8  
68161 Mannheim

Redaktion Sozialberatung – Christine Philipps, Doris Neubauer und  
Beiträge der Beauftragten für Studierende mit Handicap  
der Hochschulen in Mannheim

Druck Unidruckerei

Stand 12. Auflage / Semester 2016 / 17